

EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)

December 2024

Inoffizielle Übersetzung. Bereitgestellt durch www.vsme-guide.com



HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Haftungsausschluss

Der freiwillige Standard für nicht börsennotierte Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (VSME) wird von EFRAG veröffentlicht und ist von der VSME Basis for Conclusions begleitet. Die EFRAG übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Inhalt oder für direkte, indirekte oder zufällige Folgen oder Schäden, die sich aus der Befolgung in diesem enthaltenen Ratschläge oder Leitlinien ergeben. Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen stellen keine Beratung dar und sollten nicht durch die Dienste eines entsprechend qualifizierten Fachmanns ersetzt werden.

Über EFRAG

Die EFRAG hat die Aufgabe, dem öffentlichen Interesse Europas an der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu dienen, indem sie europäische Standpunkte im Bereich der Unternehmensberichterstattung entwickelt und fördert. EFRAG baut auf den Fortschritten in der Unternehmensberichterstattung auf und trägt zu ihnen bei. Im Rahmen ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung berät die EFRAG die Europäische Kommission in Form von Entwürfen für Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), die im Rahmen eines soliden Verfahrens erarbeitet werden, und unterstützt die wirksame Umsetzung der ESRS. Die EFRAG bittet alle Interessengruppen um Beiträge und holt während des gesamten Normsetzungsprozesses Erkenntnisse über die spezifischen europäischen Gegebenheiten ein. Ihre Legitimität beruht auf Exzellenz, Transparenz, Governance, ordnungsgemäßem Verfahren, öffentlicher Rechenschaftspflicht und Vordenkerrolle. Dies ermöglicht es der EFRAG, überzeugend, klar und konsequent zu sprechen und als europäische Stimme in der Unternehmensberichterstattung anerkannt zu sein und zum weltweiten Fortschritt in der Unternehmensberichterstattung beizutragen.



Die EFRAG wird von der Europäischen Union im Rahmen des Binnenmarktprogramms finanziert, an dem die EWR-EFTA-Länder (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie das Kosovo teilnehmen. Alle geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union, der Europäischen Kommission oder der am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder wider. Weder die Europäische Union, die Europäische Kommission noch die am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder können für diese verantwortlich gemacht werden.

© 2024 EFRAG Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte sind streng begrenzt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an efragsecretariat@efrag.org

Inhaltsübersicht

Zielsetzung dieses Standards und für welche Unternehmen er gilt	4
Aufbau dieser Norm	5
Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basic Modul) und Umfassend	6
Grundmodul	8
Basismodul - Allgemeine Informationen	8
B1 - Grundlagen der Erstellung	8
B2 - Praktiken, Politiken und zukünftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	8
Basismodul - Umweltmetriken	9
B3 - Energie und Treibhausgasemissionen	9
B4 - Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden	9
B5 - Biologische Vielfalt	9
B6 - Wasser	10
B7 - Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement	10
Basismodul - Soziale Metriken	10
B8 - Arbeitskräfte - Allgemeine Merkmale	10
B9 - Arbeitskräfte - Gesundheit und Sicherheit	10
B10 - Arbeitskräfte - Entlohnung, Tarifverhandlungen und Ausbildung	10
Basismodul - Governance-Kennzahlen	11
B11 - Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung	11
Umfassendes Modul	12
Umfassendes Modul - Allgemeine Informationen	12
C1 - Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit - Verwandte Initiativen	12
C2 - Beschreibung von Praktiken, Strategien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft	12
Umfassendes Modul - Umweltmetriken	12
Berücksichtigung bei der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)	12
C3 - Treibhausgasreduktionsziele und Klimawandel	13
C4 - Klimarisiken	13
Umfassendes Modul - Soziale Metriken	13
C5 - Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte	13
C6 - Zusätzliche Informationen für die eigene Belegschaft - Menschenrechtspolitik und -prozesse	13
C7 - Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte	14
Umfassendes Modul - Governance-Metriken	14
C8 - Einnahmen aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von den EU-Referenzbenchmarks	14
C9 - Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen	14
Grundmodul: Beratung	15
Anleitung zum Basismodul - Allgemeine Informationen	15
Basismodul Leitfaden - Umweltmetriken	17
Basismodul Leitfaden - Soziale Metriken	38
Basismodul Leitfaden - Metriken zum Geschäftsgebaren	41
Umfassendes Modul: Beratung	43
Umfassende Anleitung zum Modul - Allgemeine Informationen	43
Umfassender Modulleitfaden - Umweltmetriken	44
Umfassender Modulleitfaden - Soziale Metriken	46
Umfassender Leitfaden für das Modul - Metriken zum Geschäftsgebaren	47
Anhang A: Definierte Begriffe	49
Anhang B: Liste der möglichen Nachhaltigkeitsthemen	56
Anhang C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die Nutzer der sind nach diesem Standard erstellten Informationen (Ableich mit anderen EU-Vorschriften)	59

Zielsetzung dieses Standards und für welche Unternehmen er gilt

1. Das Ziel dieses freiwilligen Standards ist es, Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen zu unterstützen:
 - (a) Bereitstellung von Informationen, die dazu beitragen, den Datenbedarf großer Unternehmen zu decken, die von ihren Lieferanten Informationen zur Nachhaltigkeit verlangen;
 - (b) Bereitstellung von Informationen, die dazu beitragen, den Datenbedarf von Banken und Investoren zu befriedigen und somit den Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern;
 - (c) Verbesserung des Managements von Nachhaltigkeitsproblemen, d. h. von ökologischen und sozialen Herausforderungen wie Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter. Dies wird ihr wettbewerbsfähiges Wachstum unterstützen und ihre Widerstandsfähigkeit kurz-, mittel- und langfristig erhöhen; und
 - (d) einen Beitrag zu einer nachhaltigeren und integrativeren Wirtschaft zu leisten.
2. Dieser Standard ist freiwillig. Er gilt für ^{Unternehmen¹}, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind (nicht börsennotiert). [In Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU werden drei Kategorien von kleinen und mittleren Unternehmen auf der Grundlage ihrer Bilanzsumme, Nettoumsatzes und ihrer durchschnittlichen **Beschäftigtenzahl** während des Geschäftsjahres definiert.
 - (a) Ein Unternehmen gilt als Kleinstunternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - i. 450.000 € in der Bilanzsumme;
 - ii. 900.000 € Nettoumsatz; und
 - iii. durchschnittlich 10 Mitarbeiter.
 - (b) Ein Unternehmen ist klein, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - i. 5 Millionen € in der Bilanzsumme;
 - ii. 10 Millionen Euro Nettoumsatz; und
 - iii. durchschnittlich 50 Mitarbeiter.
 - (c) Ein Unternehmen ist mittelgroß, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:
 - i. 25 Millionen € in der Bilanzsumme;
 - ii. 50 Millionen Euro Nettoumsatz; und
 - iii. durchschnittlich 250 Mitarbeiter.
3. Diese Unternehmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Sozialberichterstattung von Unternehmen (CSRD), werden aber ermutigt, diesen Standard zu verwenden. Dieser Standard deckt dieselben Nachhaltigkeitsthemen ab wie die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) für Großunternehmen. Er ist jedoch verhältnismäßig und berücksichtigt daher die grundlegenden Merkmale von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen. Kleinstunternehmen sind eingeladen, nur bestimmte Teile dieses Standards zu verwenden, wie in Absatz 5(a) hervorgehoben.
4. Bei der Ausarbeitung dieses Standards wurde sorgfältig darauf geachtet, dass er mit den ESRS für Großunternehmen übereinstimmt, während gleichzeitig verhältnismäßige Anforderungen festgelegt wurden. Dieser Standard hat im Gegensatz zu den ESRS für Großunternehmen keine rechtliche Autorität.

¹ Dazu gehören Selbstständige, Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und börsennotierte Kleinstunternehmen.

Aufbau dieser Norm

5. Dieser Standard besteht aus zwei Modulen, die das Unternehmen für die Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts verwenden kann:
 - (a) **Basismodul:** Angaben B1 und B2 und grundlegende Metriken (B3 bis B11). Dieses Modul ist der Zielansatz für Kleinunternehmen und stellt eine Mindestanforderung für andere Unternehmen dar; und
 - (b) **Umfassendes Modul:** Dieses Modul enthält zusätzliche Daten zu den Angaben B1-B11, die von Banken, Investoren und Firmenkunden des Unternehmens zusätzlich zum Basismodul verlangt werden können.

In Paragraph 24 werden die verfügbaren Optionen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts unter Anwendung dieses Standards durch die Annahme eines oder mehrerer dieser Module dargestellt. Sobald ein Modul ausgewählt wurde, ist es in seiner Gesamtheit zu erfüllen (mit der in Paragraph 22 eingeräumten Flexibilität); die einzelnen Angaben sind jedoch nur dann zu machen, wenn sie auf die spezifischen Umstände des Unternehmens anwendbar sind.
6. Die Anwendung des Basismoduls ist eine Voraussetzung für die Anwendung des umfassenden Moduls.
7. Anhang A *Definierte Begriffe* enthält die Definitionen der in dieser Norm verwendeten Begriffe. In der gesamten VSME-Norm sind die im Definitionsglossar (Anhang A) definierten Begriffe **fett und kursiv** gesetzt, es sei denn, ein definierter Begriff wird mehr als einmal im selben Absatz verwendet.

Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basis- und Vertiefungsmodul)

Einhaltung dieser Norm

8. Dieser Standard legt Anforderungen fest, die es dem Unternehmen ermöglichen, relevante Informationen zu liefern:
 - (a) wie sie sich kurz-, mittel- oder langfristig positiv oder negativ auf die Menschen oder die Umwelt **ausgewirkt** hat und auswirken wird; und
 - (b) wie sich ökologische und soziale Aspekte kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die Leistung und den Cashflow des Unternehmens ausgewirkt haben oder auswirken können.
9. Das Unternehmen meldet Informationen, die relevant, wahrheitsgetreu, vergleichbar, verständlich und überprüfbar sind.
10. Je nach Art der von dem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten ist die Aufnahme zusätzlicher Informationen (Kennzahlen und/oder verbale Angaben), die nicht in diesem Standard behandelt werden, angemessen, um Nachhaltigkeitsaspekte offenzulegen, die in der Branche des Unternehmens üblich sind (d. h. die typischerweise bei Unternehmen oder Einrichtungen auftreten, die in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Bereich tätig sind) oder die für das Unternehmen spezifisch sind, da dies die Erstellung relevanter, glaubwürdiger, vergleichbarer, verständlicher und überprüfbarer Informationen unterstützt. Dies schließt die Berücksichtigung von Informationen über Scope-3-THG-Emissionen ein (siehe Paragraphen 50 bis 53 dieses Standards). Anhang B enthält eine Liste von möglichen Nachhaltigkeitsthemen.
11. Das Unternehmen kann die Kennzahlen aus dem Basismodul und dem umfassenden Modul durch zusätzliche qualitative und/oder quantitative Informationen ergänzen, sofern dies gemäß Absatz 10 angemessen ist.

Vergleichende Informationen

12. Das Unternehmen meldet vergleichende Informationen für das Vorjahr, mit Ausnahme von Kennzahlen, die zum ersten Mal veröffentlicht werden. Das Unternehmen meldet vergleichbare Informationen ab dem zweiten Berichtsjahr.

Falls zutreffend, Grundsatz

13. Bestimmte Angaben gelten nur für bestimmte ^{Umstände²}. In den Anweisungen, die in jeder Angabe enthalten sind, werden diese Umstände und die Informationen genannt, die nur zu melden sind, wenn das Unternehmen sie für "zutreffend" hält. Wird eine dieser Angaben weggelassen, wird davon ausgegangen, dass sie nicht zutreffend ist.

Einbeziehung von Tochtergesellschaften in die gemeldeten Daten

14. Handelt es sich bei dem Unternehmen um die Muttergesellschaft eines Konzerns, so wird empfohlen, den Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis zu erstellen und dabei auch die Informationen der Tochtergesellschaften einzubeziehen.
15. Wenn das Mutterunternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis erstellt hat und dabei auch Informationen seiner Tochterunternehmen einbezieht, sind die Tochterunternehmen von der Berichterstattung befreit.

Zeitpunkt und Ort der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts

16. Wird ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt, um den Bedürfnissen großer Unternehmen oder Banken gerecht zu werden, die eine jährliche Aktualisierung verlangen, ist er jährlich zu erstellen. Stellt das Unternehmen einen auf, so ist der Nachhaltigkeitsbericht in einem Zeitraum zu erstellen, der mit der Erstellung des Jahresabschlusses übereinstimmt. Haben sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr nicht geändert, kann das Unternehmen angeben, dass keine Änderungen eingetreten sind, und auf die Informationen verweisen, die für diesen spezifischen Datenpunkt im Vorjahresbericht bereitgestellt wurden.
17. Dieser Bericht dient in erster Linie der Information von tatsächlichen oder potenziellen Geschäftspartnern. Das Unternehmen kann beschließen, seinen Nachhaltigkeitsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diesem Fall kann das Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts darstellen, wenn

² Zum Beispiel die gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen oder die bereits freiwillige Offenlegung bestimmter Informationen im Rahmen eines Umweltmanagementsystems.

es einen hat. Andernfalls kann das Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht als separates Dokument vorlegen.

18. Um zu vermeiden, dass dieselben Informationen doppelt veröffentlicht werden, kann das Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht auf Angaben verweisen, die in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden, die gleichzeitig mit dem Nachhaltigkeitsbericht³ abrufbar

Verschlussachen und sensible Informationen

19. Wenn die Bestimmungen der Angaben in diesem Standard die Angabe von ***Verschlussachen*** oder ***sensiblen Informationen*** erfordern, kann das Unternehmen diese Informationen weglassen. Entscheidet sich das Unternehmen dafür, solche Informationen wegzulassen, so ist dies unter Angabe B1 (siehe Paragraph 24) zu vermerken.

Kohärenz und Verknüpfung mit den Offenlegungen in den Jahresabschlüssen

20. Stellt das Unternehmen auch einen auf, müssen die Informationen in seinem Nachhaltigkeitsbericht nach diesem Standard bereitgestellt werden:
 - (a) mit den Angaben in den Jahresabschlüssen für denselben Zeitraum übereinstimmen; und
 - (b) so dargestellt werden, dass das Verständnis der Zusammenhänge mit den in den Abschlüssen ausgewiesenen Informationen erleichtert wird, z. B. durch die Verwendung geeigneter Querverweise.

³ In einer künftigen Online-Tool-Version des VSME-Standards kann das Unternehmen gegebenenfalls auf Angaben verweisen, die nicht im Nachhaltigkeitsbericht, sondern in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden, indem es auf diese Bezug nimmt. Ein solcher Verweis erfolgt durch Angabe der Seitenzahl der entsprechenden Quelle, sofern das PDF-Format des Quelldokuments auch in der Online-Tool-Version zur Verfügung gestellt wird.

Grundmodul

21. Das Unternehmen berichtet über seine Umwelt-, Sozial- und Geschäftsverhaltensaspekte (zusammen "Nachhaltigkeitsaspekte") unter Verwendung der nachstehenden B1 bis B11-Angaben.
22. Wenn das umfassendere Informationen bereitstellen möchte, kann es auch die unter B1 bis B11 geforderten Kennzahlen in die Angaben integrieren, indem es sie aus dem umfassenden Modul auswählt.
23. Zusätzliche Hinweise zu den Angaben B1 bis B11 sind in den Paragraphen 66 bis 209 zu finden.

Basismodul - Allgemeine Informationen

B1 - Grundlagen der Erstellung

24. Das Unternehmen muss offengelegt werden:
 - (a) welche der folgenden Optionen er gewählt hat:
 - i. OPTION A: Basismodul (nur); oder
 - ii. OPTION B: Basismodul und umfassendes Modul;
 - (b) hat das Unternehmen eine Offenlegung unterlassen, weil sie als **Verschlusssache** oder **sensible Information** gilt (siehe Ziffer 19), so hat das Unternehmen die unterlassene Offenlegung anzugeben.
 - (c) ob der Nachhaltigkeitsbericht auf individueller Basis (d. h. der Bericht beschränkt auf die Informationen des Unternehmens) oder auf konsolidierter Basis (d. h. der Bericht enthält Informationen über das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften) erstellt wurde;
 - (d) im Falle eines konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts die Liste der im Bericht behandelten Tochterunternehmen, einschließlich ihrer eingetragenen ^{Anschrift⁴}; und
 - (e) die folgenden Informationen:
 - i. die Rechtsform des Unternehmens;
 - ii. Code(s) der NACE-Sektorenklassifikation;
 - iii. Umfang der Bilanz (in Euro);
 - iv. Umsatz (in Euro);
 - v. Anzahl der **Beschäftigten** in Kopffzahlen oder Vollzeitäquivalenten;
 - vi. Land der Haupttätigkeit und Standort der wesentlichen Vermögenswerte; und
 - vii. Geolokalisierung der eigenen, gepachteten oder verwalteten **Standorte**.
25. Hat das Unternehmen eine Nachhaltigkeitszertifizierung oder ein Nachhaltigkeitsiegel erhalten, so ist eine kurze Beschreibung dieser Zertifikate oder Siegel vorzulegen (gegebenenfalls einschließlich der Aussteller der Zertifizierung oder des Siegels, des Datums und der Bewertungsnote).

B2 - Praktiken, Strategien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

26. Hat das Unternehmen spezifische Praktiken, Strategien oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt, so ist dies anzugeben. Das Unternehmen gibt an, ob es dies getan hat:
 - (a) **Praktiken**. Zu den Praktiken in diesem Zusammenhang können beispielsweise Bemühungen zur Verringerung des Wasser- und Stromverbrauchs des Unternehmens, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung und Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit sowie laufende Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, **Nachhaltigkeitsschulungen** für die Belegschaft des Unternehmens und Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten gehören;
 - (b) **Strategien** zu Nachhaltigkeitsfragen, ob sie öffentlich zugänglich sind, und etwaige gesonderte Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsstrategien zur Behandlung von Nachhaltigkeitsfragen;

⁴ Die eingetragene Anschrift ist die offizielle Anschrift des Unternehmens.

- (c) künftige Initiativen oder zukunftsweisende Pläne, die zu Fragen der Nachhaltigkeit durchgeführt werden; und
 - (d) **Ziele**, um die Umsetzung der **Politiken** und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele zu überwachen.
27. Zu diesen Praktiken, Strategien und künftigen Initiativen gehört, was das Unternehmen unternimmt, um seine negativen **Auswirkungen** zu verringern und seine positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verstärken, um zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anhang B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen, die in dieser Offenlegung behandelt werden könnten. Das Unternehmen kann für die Berichterstattung über diese Informationen die Vorlage in Ziffer 78 verwenden.
28. Wenn das Unternehmen auch über das umfassende Modul Bericht erstattet, ergänzt es die unter B2 gelieferten Informationen durch die unter C2 aufgeführten Datenpunkte.

Basismodul - Umweltmetriken

B3 - Energie und Treibhausgasemissionen

29. Das Unternehmen gibt seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh mit einer Aufschlüsselung gemäß nachstehenden Tabelle an, wenn es die erforderlichen Informationen für eine solche Aufschlüsselung erhalten kann:

	Erneuerbare Energien	Nicht-erneuerbar	Insgesamt
Elektrizität (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)			
Kraftstoffe			
Insgesamt			

30. Das Unternehmen legt seine geschätzten **Brutto-Treibhausgasemissionen (THG)** in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO_{2eq}) unter Berücksichtigung des Inhalts des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) offen, einschließlich:
- (a) die Scope-1-THG-Emissionen in tCO_{2eq} (aus eigenen oder kontrollierten Quellen); und
 - (b) die **standortbezogenen Scope-2-Emissionen** in tCO_{2eq} (d. h. Emissionen aus der Erzeugung von zugekaufter Energie wie Strom, Wärme, Dampf oder Kälte).
31. Das Unternehmen gibt seine Treibhausgasintensität an, die berechnet wird, indem die gemäß Absatz 30 angegebenen "**Brutto-Treibhausgasemissionen**" durch den gemäß Absatz 24 Buchstabe e Ziffer iv angegebenen "Umsatz (in Euro)" geteilt werden⁵.

B4 - Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

32. Ist das Unternehmen bereits aufgrund von Gesetzen oder anderen nationalen Vorschriften verpflichtet, den zuständigen Behörden über seine Schadstoffemissionen zu berichten, oder berichtet es freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems darüber, so legt es die Schadstoffe, die es bei seinen eigenen Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert, mit der jeweiligen Menge für jeden Schadstoff offen. Sind diese Informationen bereits öffentlich zugänglich, so kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen, in dem die Angaben gemacht werden, z. B. durch Angabe des entsprechenden URL-Links oder durch Einbettung eines Hyperlinks.

B5 - Biologische Vielfalt

33. Das Unternehmen muss die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der **Grundstücke** offenlegen, die es in einem oder **in der Nähe** eines **biodiversitätsempfindlichen Gebiets** besitzt, gepachtet hat oder verwaltet.
34. Das Unternehmen kann Metriken zur **Flächennutzung** offenlegen:
- (a) gesamte Flächennutzung (in Hektar);

⁵ In einer zukünftigen Version des Online-Tools der VSME-Norm wird dies automatisch berechnet werden.

- (b) gesamte versiegelte Fläche;
- (c) gesamte **naturnahe Fläche** vor Ort; und
- (d) gesamte **naturnahe Fläche** außerhalb des Geländes.

B6 - Wasser

- 35. Das Unternehmen muss seine gesamte **Wasserentnahme** offenlegen, d. h. die Wassermenge, die innerhalb der Grenzen der Organisation (oder Einrichtung) entnommen wird; zusätzlich muss das Unternehmen die Wassermenge, die an **Standorten** in Gebieten mit hohem Wasserstress entnommen wird, gesondert angeben.
- 36. Verfügt das Unternehmen über Produktionsprozesse, die in erheblichem Maße Wasser verbrauchen (z. B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Stromerzeugung, Produktion von Waren, landwirtschaftliche Bewässerung usw.), so muss es seinen **Wasserverbrauch** offenlegen, der sich aus der Differenz zwischen der **Wasserentnahme** und der Wasserabgabe aus seinen Produktionsprozessen ergibt.

B7 - Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

- 37. Das Unternehmen gibt an, ob es die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft** anwendet und wenn ja, wie es diese Grundsätze anwendet.
- 38. Das Unternehmen muss offengelegt werden:
 - (a) das gesamte jährliche Abfallaufkommen, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (nicht gefährliche und gefährliche Abfälle);
 - (b) die gesamte jährliche Abfallmenge, die dem **Recycling** oder der Wiederverwendung zugeführt wird; und
 - (c) wenn das Unternehmen in einem Sektor tätig ist, in dem erhebliche Materialströme verwendet werden (z. B. Herstellung, Baugewerbe, Verpackung oder andere), der jährliche Massenstrom der verwendeten Materialien.

Basismodul - Soziale Metriken

B8 - Arbeitskräfte - Allgemeine Merkmale

- 39. Das Unternehmen legt die Zahl der **Beschäftigten** in Kopffzahlen oder Vollzeitäquivalenten für die folgenden Messgrößen offen:
 - (a) Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet);
 - (b) Geschlecht; und
 - (c) Land des Arbeitsvertrags, wenn das Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist.
- 40. Beschäftigt das Unternehmen 50 oder mehr **Arbeitnehmer**, so ist die Fluktuationsrate für den Berichtszeitraum anzugeben.

B9 - Arbeitskräfte - Gesundheit und Sicherheit

- 41. Das Unternehmen legt die folgenden Informationen über seine **Beschäftigten** offen:
 - (a) die Anzahl und die Rate der **registrierbaren** Arbeitsunfälle; und
 - (b) die Zahl der Todesfälle infolge von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten .

B10 - Arbeitskräfte - Entlohnung, Tarifverhandlungen und Ausbildung

- 42. Das Unternehmen muss offengelegt werden:
 - (a) ob **die Beschäftigten** ein **Entgelt** erhalten, das dem für das Land, in dem das Unternehmen tätig ist, geltenden **Mindestlohn** entspricht oder darüber liegt, der direkt durch das nationale Mindestlohngesetz oder durch einen Tarifvertrag festgelegt wird;
 - (b) das prozentuale **Lohngefälle** zwischen seinen weiblichen und männlichen **Beschäftigten**. Das Unternehmen kann auf diese Angabe verzichten, wenn die Zahl der Beschäftigten unter 150 liegt, wobei zu beachten ist, dass diese Schwelle ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Beschäftigte gesenkt wird;
 - (c) der Prozentsatz der **Beschäftigten, die** unter Tarifverträge fallen, und

- (d) die durchschnittliche Zahl der jährlichen Weiterbildungsstunden pro **Arbeitnehmer**, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

Basismodul - Governance-Metriken

B11 - Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

43. Im Falle von Verurteilungen und Geldstrafen im Berichtszeitraum gibt das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen und den Gesamtbetrag der Geldstrafen für Verstöße gegen die Gesetze zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung an.

Umfassendes Modul

44. Dieses Modul enthält Angaben, die den Informationsbedarf der Geschäftspartner des Unternehmens, wie z.B. Investoren, Banken und Firmenkunden, zusätzlich zu den im Basismodul enthaltenen Angaben in umfassender Weise erfüllen. Die Angaben in diesem Modul spiegeln die jeweiligen Verpflichtungen der Finanzmarktteilnehmer und Firmenkunden im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften wider. Sie spiegeln auch die Informationen wider, die die Geschäftspartner benötigen, um das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Unternehmens zu beurteilen, z. B. als (potenzieller) Lieferant oder (potenzieller) Kreditnehmer.
45. Der nachstehende Text enthält eine Liste der Angaben von C1 bis C9, die zu berücksichtigen sind und über die zu berichten ist, wenn sie auf die Geschäftstätigkeit und Organisation des Unternehmens zutreffen. Wird eine dieser Angaben weggelassen, wird davon ausgegangen, dass sie nicht anwendbar ist.
46. Zusätzliche Leitlinien zu den Angaben C1 bis C9 sind in den Paragraphen 210 bis 244 zu finden.

Umfassendes Modul - Allgemeine Informationen

C1 - Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit - Verwandte Initiativen

47. Das Unternehmen muss die wichtigsten Elemente seines Geschäftsmodells und seiner Strategie offenlegen, einschließlich
 - (a) eine Beschreibung der wesentlichen Gruppen der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen;
 - (b) eine Beschreibung der wesentlichen Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist (z. B. B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder);
 - (c) eine Beschreibung der wichtigsten Geschäftsbeziehungen (z. B. wichtige Lieferanten, Kunden, Vertriebskanäle und **Verbraucher**); und
 - (d) wenn die Strategie Schlüsselemente enthält, die sich auf Fragen der Nachhaltigkeit beziehen oder diese beeinflussen, eine kurze Beschreibung dieser Schlüsselemente.

C2 - Beschreibung von Praktiken, Strategien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

48. Wenn das Unternehmen spezifische Praktiken, **Strategien** oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt hat, über die es bereits unter Angabe B2 im Basismodul berichtet hat, muss es diese kurz beschreiben. Zu diesem Zweck kann das Unternehmen die Vorlage in Absatz 213 verwenden.
49. Das Unternehmen kann gegebenenfalls die höchste Ebene des Unternehmens angeben, die für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist.

Umfassendes Modul - Umweltmetriken

Berücksichtigung bei der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)

50. Je nach Art der vom Unternehmen durchgeführten Tätigkeiten kann die Angabe einer Quantifizierung seiner Scope-3-THG-Emissionen angemessen sein (siehe Abschnitt 10 dieses Standards), um relevante Informationen über die **Auswirkungen der Wertschöpfungskette** des Unternehmens auf den Klimawandel zu erhalten.
51. Scope 3-Emissionen sind **indirekte THG-Emissionen** (außer Scope 2), die sich aus der **Wertschöpfungskette** eines Unternehmens ergeben. Sie umfassen die Aktivitäten, die den Tätigkeiten des Unternehmens vorgelagert sind (z. B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, eingekaufte Investitionsgüter, Transport von eingekauften Waren usw.), sowie Aktivitäten, die den Tätigkeiten des Unternehmens nachgelagert sind (z. B. Transport und Vertrieb der Produkte des Unternehmens, Verwendung der verkauften Produkte, Investitionen usw.).
52. Wenn das Unternehmen beschließt, diese Kennzahl anzugeben, sollte es sich auf die 15 Arten von Scope-3-THG-Emissionen beziehen, die im GHG Protocol Corporate Standard genannt und im GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard detailliert beschrieben werden. Wenn es über Scope berichtet
3-THG-Emissionen zu berechnen, muss das Unternehmen wesentliche Scope-3-Kategorien (gemäß dem [Corporate Value Chain \(Scope 3\) Accounting and Reporting Standard](#)) auf der Grundlage seiner eigenen Bewertung der relevanten Scope-3-Kategorien einbeziehen. Weitere Anleitungen zu spezifischen Berechnungsmethoden für jede Kategorie finden Unternehmen in den [technischen Leitlinien zur Berechnung von](#) des GHG-Protokolls [Scope-3-Emissionen](#).

53. Legt das Unternehmen bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen über seine Scope-3-Emissionen offen, so legt es diese zusammen mit den unter B3 - Energie und Treibhausgasemissionen geforderten Informationen vor.

C3 - Treibhausgasreduktionsziele und Klimawandel

54. Hat das Unternehmen **Ziele für die** Verringerung der THG-Emissionen festgelegt, so legt es seine Ziele in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen offen. Hat das Unternehmen Reduktionsziele Scope-3-Emissionen festgelegt, so gibt es im Einklang mit den Ziffern 50 bis 53 auch Ziele für wesentliche Scope-3-Emissionen an. Insbesondere muss es Folgendes angeben:
- (a) das Zieljahr und den Zieljahreswert;
 - (b) das Basisjahr und den Basisjahreswert;
 - (c) die für **Ziele** verwendeten Einheiten;
 - (d) den Anteil von Scope 1, Scope 2 und, falls offengelegt, Scope 3, den das Ziel betrifft; und
 - (e) eine Liste der wichtigsten Maßnahmen, die sie zur Erreichung ihrer **Ziele** durchführen will.
55. Wenn das Unternehmen, das in Sektoren mit hohen ^{Klimaauswirkungen⁶} tätig ist, einen Übergangsplan für den verabschiedet hat, kann es Informationen vorlegen, einschließlich einer Erklärung, wie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beiträgt.
56. Ist das Unternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen auf das Klima tätig und verfügt es nicht über einen Übergangsplan für den Klimaschutz, so gibt es an, ob und wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.

C4 - Klimarisiken

57. Wenn das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangereignisse ermittelt hat, die für das Unternehmen ein großes klimabedingtes Risiko darstellen, muss es:
- (a) beschreiben Sie kurz solche klimabedingten Gefahren und klimabedingte Übergangereignisse;
 - (b) offenlegen, wie es die Exposition und Empfindlichkeit seiner Vermögenswerte, Aktivitäten und **Wertschöpfungskette** gegenüber diesen Gefahren und Übergangereignissen bewertet hat;
 - (c) die **Zeithorizonte** der ermittelten klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse offenlegen und
 - (d) offenlegen, ob sie Maßnahmen **zur Anpassung an den Klimawandel** für alle klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse ergriffen hat.
58. Das Unternehmen kann die potenziellen negativen Auswirkungen von Klimarisiken, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder seine Geschäftstätigkeit auswirken können, offenlegen und angeben, ob es die Risiken als hoch, mittel oder gering einschätzt.

Umfassendes Modul - Soziale Metriken

C5 - Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte

59. Beschäftigt das Unternehmen 50 oder mehr **Arbeitnehmer**, kann es das Verhältnis von Frauen und Männern auf der Führungsebene für den Berichtszeitraum offenlegen.
60. Beschäftigt das Unternehmen 50 oder mehr **Arbeitnehmer**, kann es die Zahl der Selbständigen ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind, sowie die Zahl der Leiharbeiter, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die hauptsächlich "Beschäftigungstätigkeiten" ausüben, angeben.

C6 - Zusätzliche Informationen für die eigene Belegschaft - Menschenrechtspolitik und -verfahren

61. Das Unternehmen muss eine Antwort auf die folgenden Fragen geben.

⁶ Sektoren mit hoher Klimaauswirkung sind die in den NACE-Abschnitten A bis H und Abschnitt L gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Sektoren.

- (a) Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder eine **Menschenrechtspolitik** für die **eigene Belegschaft**? (JA/NEIN)
- (b) Wenn ja, deckt dies ab:
 - i. Kinderarbeit (JA/NEIN);
 - ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN);
 - iii. Menschenhandel (JA/NEIN);
 - iv. Diskriminierung (JA/NEIN);
 - v. Unfallverhütung (JA/NEIN); oder
 - vi. Sonstiges? (JA/NEIN - wenn ja, bitte angeben).
- (c) Verfügt das Unternehmen über einen Beschwerdemechanismus für die **eigene Belegschaft**? (JA/NEIN)

C7 - Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte

62. Das Unternehmen muss eine Antwort auf die folgenden Fragen geben:

- (a) Hat das Unternehmen bestätigte Vorfälle in der **eigenen Belegschaft** im Zusammenhang mit:
 - i. Kinderarbeit (JA/NEIN);
 - ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN);
 - iii. Menschenhandel (JA/NEIN);
 - iv. Diskriminierung (JA/NEIN); oder
 - v. Sonstiges? (JA/NEIN - wenn ja, bitte angeben).
- (b) Falls ja, kann das Unternehmen die **Maßnahmen** beschreiben, die zur Behebung der **Vorfälle** ergriffen wurden oben beschrieben.
- (c) Sind dem Unternehmen bestätigte **Vorfälle** bekannt, in die **Arbeiter in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinden, Verbraucher** und **Endverbraucher** verwickelt sind? Wenn ja, bitte angeben.

Umfassendes Modul - Governance-Metriken

C8 - Einnahmen aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von den EU-Referenzbenchmarks

63. Ist das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig, so sind die entsprechenden Einnahmen in dem/den Sektor(en) anzugeben:
- (a) umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen);
 - (b) den Anbau und die Erzeugung von Tabak;
 - (c) Sektor der fossilen Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) (d. h. das Unternehmen erzielt Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich des Transports, der Lagerung und des Handels, von fossilen Brennstoffen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷), einschließlich einer Aufschlüsselung der Einkünfte aus Kohle, Öl und Gas; oder
 - (d) die Herstellung von Chemikalien, wenn das Unternehmen ein Hersteller von Pestiziden und anderen agrochemischen Produkten ist.
64. Das Unternehmen legt offen, ob es von EU-Referenzbenchmarks ausgeschlossen ist, die an das Pariser Abkommen angepasst sind, wie in Absatz 241 der Leitlinien beschrieben.

C9 - Geschlechtervielfalt in den Leitungsorganen

65. Verfügt das Unternehmen ein Leitungsorgan, so legt es den entsprechenden Anteil der Geschlechtervielfalt offen.

Grundmodul: Beratung

- 66. Der nachstehende Leitfaden ist als Teil eines Ökosystems gedacht, zu dem auch die weiterer Leitfäden durch die EFRAG, weiterer digitaler Hilfsmittel und Umsetzungshilfen (Bildungsmaßnahmen, Einbeziehung von Interessengruppen) gehören wird, die das Verständnis einiger der technischen Elemente des Leitfadens erleichtern sollen.
- 67. Dieser Leitfaden unterstützt Unternehmen, die das Basismodul anwenden möchten.

Basismodul Leitfaden - Allgemeine Informationen B1

- Grundlagen der Vorbereitung

- 68. Bei der Berichterstattung über die Rechtsform des Unternehmens nach nationalem Recht gemäß Absatz 24 Buchstabe e) Ziffer i) kann das Unternehmen zwischen einer der folgenden Unternehmensstrukturen wählen:
 - (a) private Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - (b) Einzelfirma
 - (c) Partnerschaft
 - (d) Genossenschaft
 - (e) andere (bitte nach den länderspezifischen Vorschriften für Rechtsformen angeben).
- 69. Bei der Berichterstattung über den/die NACE-Code(s) des Unternehmens gemäß Absatz 24 Buchstabe e) Ziffer ii) handelt es sich bei den NACE-Codes (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne) um in der Europäischen Union verwendete Klassifikationen der Wirtschaftszweige. Sie bieten einen standardisierten Rahmen für die Einteilung der Wirtschaftszweige in Sektoren, der Vergleichbarkeit und ein gemeinsames Verständnis zwischen den verschiedenen EU-Ländern ermöglicht.
- 70. Der NACE-Code besteht aus einer Anzahl von Ziffern, die je nach dem Grad der Spezifität, mit dem der Wirtschaftszweig identifiziert wird, zwischen 2 und 5 liegt. Die Liste der NACE-Codes ist im folgenden Dokument zu finden: [VERORDNUNG \(EG\) Nr. 1893/2006](#).

Ebene Nr	Kennung	Beschreibung
1	Abschnitt	Die Abschnitte sind mit einem Buchstaben gekennzeichnet und definieren 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.
2	Abteilung	Die Abteilung wird durch einen zweistelligen Zahlencode identifiziert und kennzeichnet einen bestimmten Sektor innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsraums. Insgesamt gibt es 88 Abteilungen.
3	Gruppe	Die Gruppe wird durch einen dreistelligen numerischen Code identifiziert (der auch die beiden Ziffern der Abteilung berücksichtigt) und definiert ein bestimmtes Gebiet innerhalb des Sektors. Es etwa 270 Gruppen.
4	Klasse	Die Klasse wird durch einen vierstelligen Zahlencode identifiziert (unter Berücksichtigung der Ziffern der Abteilung und der Gruppe) und definiert eine bestimmte Aktivität innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.

- 71. Bei der Meldung der Zahl der **Beschäftigten** gemäß Absatz 24 Buchstabe e) Ziffer v) ist das Vollzeitäquivalent (VZÄ) die Zahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es kann berechnet werden, indem die geplanten Arbeitsstunden eines Arbeitnehmers (die gesamten effektiv geleisteten Arbeitsstunden in einer Woche) durch die Stunden des Arbeitgebers für eine Vollzeit-Arbeitswoche (die gesamten von Vollzeitbeschäftigten geleisteten Stunden) geteilt werden. Ein Arbeitnehmer, der zum Beispiel 25 Stunden pro Woche für ein Unternehmen arbeitet, in dem die Vollzeitwoche 40 Stunden beträgt, entspricht einem VZÄ von 0,625 (d. h. 25/40 Stunden).
- 72. Der Personalbestand ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt.

73. Bei der Berichterstattung über das Land der Haupttätigkeit und den Standort wesentlicher Vermögenswerte gemäß Paragraph 24 Buchstabe e) Ziffern vi) und vii) hat das Unternehmen diese Informationen für jeden seiner **Standorte** anhand der nachstehenden Tabelle anzugeben:

Standorte	Adresse	Postleitzahl	Stadt	Land	Koordinaten (Geolokalisierung)
Eingetragener Sitz (z.B.)					
Lagerhaus (z.B.)					
Industrielle Anlage (z.B.)					

74. Die geografische Lage eines Unternehmens dürfte für die Beteiligten ein wertvoller Datenpunkt für die Bewertung der mit dem KMU verbundenen Risiken und Chancen sein, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeitsthemen **Anpassung an den Klimawandel**, Wasser, Ökosysteme und biologische Vielfalt.
75. Die Geolokalisierung erfolgt in Form von Raumpunkten für einzelne Einheiten oder Polygonpunkten, die die Grenzen eines größeren, weniger einheitsähnlichen **Geländes**, z. B. eines Betriebs, eines Bergwerks oder einer Anlage, definieren. Das Unternehmen kann auch eine Gruppe von Punkten angeben, die eine einfache Identifizierung des betreffenden Gebiets ermöglichen. Die Raumpunkte sind als Koordinaten mit fünf Dezimalstellen anzugeben (z. B. 0° 00' 0,036").
76. Bei der Offenlegung der Geolokalisierung von **Standorten**, die dem Unternehmen gehören, von ihm gepachtet sind oder von ihm verwaltet werden, gibt das Unternehmen die Koordinaten der Standorte in der Tabelle in Absatz 73 an. Das Unternehmen kann Web-Mapping-Tools (z. B. Google Maps, Apple Maps) verwenden, um die Koordinaten der Standorte zu ermitteln, die ihm gehören, die es gepachtet hat oder die es verwaltet. Das Unternehmen kann auch geeignete Software-Tools oder -Plattformen verwenden, um den Umkreis oder die Fläche größerer Standorte zu ermitteln.
77. In Bezug auf Ziffer 25 kann die Nachhaltigkeitszertifizierung registrierte Umweltzeichen aus einem EU-, nationalen oder internationalen Kennzeichnungssystem umfassen, die der Haupttätigkeit eines KMU entsprechen. Das EU-Umweltzeichen gilt beispielsweise für bestimmte Produkte wie Textilien und Schuhe, Bodenbeläge (z. B.), Reinigungs- und Körperpflegemittel, elektronische Geräte oder Möbel. Das Unternehmen kann die [Produktgruppen des EU-Umweltzeichens](#) und den [Produktkatalog](#) für weitere Informationen konsultieren.

B2 - Praktiken, Strategien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

78. Die Unternehmen können die folgende Vorlage für die Berichterstattung über B2-Datenpunkte verwenden.

	Verfügen Sie über bestehende Nachhaltigkeitspraktiken/-politiken/zukünftige Initiativen, die sich mit einem der folgenden Nachhaltigkeitsthemen befassen? [JA/NEIN]	Sind sie öffentlich zugänglich? [JA/NEIN]	Gibt es Zielvorgaben für die Politik? [JA/NEIN]
Klimawandel			
Verschmutzung			
Wasser und Meeresressourcen			

Biologische Vielfalt und Ökosysteme			
Kreislaufwirtschaft			
Eigene Arbeitskräfte			
Beschäftigte in der Wertschöpfungskette			
Betroffene Gemeinschaften			
Verbraucher und Endnutzer			
Geschäftsberechtigten			

79. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Genossenschaft, kann es Angaben machen:

- (a) die wirksame Beteiligung von Arbeitnehmern, Nutzern oder anderen interessierten Parteien oder Gemeinschaften an der Verwaltung;
- (b) Finanzinvestitionen in das Kapital oder die Vermögenswerte von Einrichtungen der Sozialwirtschaft im Sinne der Empfehlung des Rates vom 29. September 2023 (mit Ausnahme von Spenden und Beiträgen); und
- (c) etwaige Beschränkungen der Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem mutualistischen Charakter oder der Art der Tätigkeiten, die in der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) bestehen.

Anleitung für die eigene Belegschaft, die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, die betroffenen Gemeinden sowie die Verbraucher und Endverbraucher

80. Zum Verständnis der Nachhaltigkeitsthemen, die sich auf soziale und Menschenrechte beziehen, finden Sie in Anhang B eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen. Anhand dieser Liste kann festgestellt werden, ob die Politiken, Praktiken oder künftigen Initiativen darauf abzielen, negative **Auswirkungen** auf die Menschenrechte umfassend anzugehen, oder ob sie auf bestimmte Gruppen betroffener Stakeholder (z. B. Arbeitnehmer in der vorgelagerten **Wertschöpfungskette**) beschränkt sind. Im Rahmen dieser Offenlegung können die Unternehmen auch angeben, ob sie über ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit Menschenrechten verfügen.

Basismodul Leitfadens - Umweltmetriken B3 - Energie und Treibhausgasemissionen

Auswirkungen auf das Klima: Energienutzung und Treibhausgasemissionen

81. In den Paragraphen 29 und 30 berichtet das Unternehmen über seine **Klimaauswirkungen** und macht Angaben zu seinem Energieverbrauch und seinen **Treibhausgasemissionen**. Dieser Leitfaden für die Offenlegung B3 stellt keinen zusätzlichen Datenpunkt zu den in den Paragraphen 29 (zum Energieverbrauch) und 30 (zu den Treibhausgasemissionen) beschriebenen Angaben dar, sondern gibt vielmehr ein übergeordnetes Ziel vor und liefert den Kontext für die Basisoffenlegung B3.

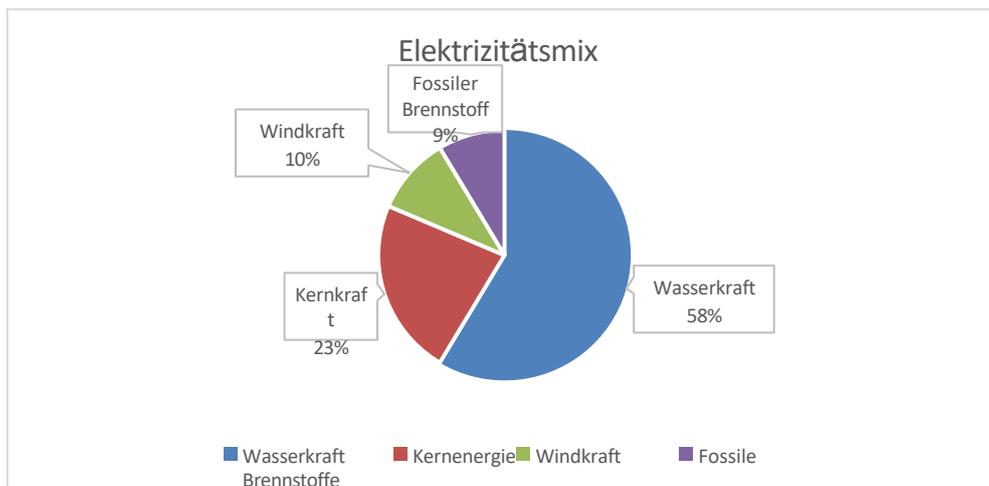
Energieverbrauch

82. **Die Auswirkungen auf** das Klima werden maßgeblich durch den Energieverbrauch bestimmt. Daher ist es wichtig, sowohl die Menge als auch die Art - z. B. fossile Brennstoffe wie Kohle, Öl und Gas gegenüber **erneuerbaren Energien** - und den Mix der verbrauchten Energie offenzulegen. Beispiele für Angaben zum Energieverbrauch sind der Gesamtenergieverbrauch, aufgeschlüsselt nach fossilen Brennstoffen und Elektrizität. Es können auch andere Aufschlüsselungen angegeben werden, z. B. der Verbrauch von gekauftem oder selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Es folgt ein Beispiel für die in Absatz 29 geforderten Informationen.

	Erneuerbare Energien Verbrauch von Energie (MWh)	Verbrauch nicht-erneuerbarer Energie (MWh)	Gesamt 202(x) Energieverbrauch (MWh)
Elektrizität (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)	300	186	486
Kraftstoffe	3	7	10
Insgesamt	303	193	496

83. Kauft das Unternehmen fossile Brennstoffe (z. B. Erdgas, Erdöl) oder erneuerbare Brennstoffe (z. B. Biokraftstoffe wie Biodiesel und Bioethanol) zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte für den Eigenverbrauch, muss es eine Doppelzählung vermeiden. Daher verbucht das Unternehmen den Energiegehalt des gekauften Brennstoffs nur als Brennstoffverbrauch, aber es verbucht oder meldet seinen aus diesem Brennstoff erzeugten Strom- und Wärmeverbrauch nicht noch einmal. Im Falle der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wie Sonnen- oder Windenergie - und wenn kein Brennstoffeinsatz erforderlich ist - verbucht das Unternehmen die erzeugte und verbrauchte Strommenge als Stromverbrauch.

84. Das Unternehmen darf seinen Energieverbrauch nicht durch seine Energieerzeugung ausgleichen, auch wenn die vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird. Das Unternehmen vermeidet auch eine Doppelzählung des Brennstoffverbrauchs, wenn es den Verbrauch von selbst erzeugter Energie angibt. Erzeugt das Unternehmen Elektrizität aus einer nicht erneuerbaren oder erneuerbaren Brennstoffquelle und verbraucht die erzeugte Elektrizität anschließend, so wird der Energieverbrauch nur einmal unter dem Brennstoffverbrauch erfasst. Der Anteil des Verbrauchs **an erneuerbarer Energie** kann auf der Grundlage von Herkunftsnachweisen, Zertifikaten für erneuerbare Energie oder der in der Stromrechnung angegebenen Stromzusammensetzung berechnet werden. Die Stromrechnung kann sich auf die verbrauchten Stromeinheiten beziehen und den Prozentsatz des aus erneuerbaren Energiequellen stammenden Stroms angeben und wie in der folgenden Abbildung dargestellt werden.



85. Bei der Erstellung der in Absatz 29 geforderten Informationen über den Energieverbrauch lässt das Unternehmen Rohstoffe und Brennstoffe, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden, unberücksichtigt. Das Unternehmen, das Brennstoffe als Einsatzstoffe verbraucht, kann Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den vorgeschriebenen Angaben offenlegen.

Umrechnung zwischen verschiedenen Energieeinheiten

86. Die Unternehmen müssen ihren Energieverbrauch in Form von Endenergie angeben, d. h. der Energiemenge, die an das Unternehmen geliefert wird, z. B. die Megawattstunden (MWhStrom, die vom Versorgungsunternehmen gekauft werden, Dampf, der von einer nahe gelegenen Industrieanlage bezogen wird, oder Diesel, der an Tankstellen gekauft wird. Elektrizität bezieht sich ausdrücklich auf Wärme, Dampf und Kälte. Brennstoffe umfassen alles, was verbrannt wird, z. B. Gas, Erdgas, Biomasse usw.

87. In Absatz 29 wird MWh als bevorzugte Einheit für die Messung des Energieverbrauchs angegeben. Bei Brennstoffen oder Biomasse ist eine Umrechnung in MWh erforderlich, wenn die Daten in anderen Einheiten wie Energiegehalt (z. B. kJ, Btu), Volumen (z. B. Liter, m³) oder Masse (z. B. metrische Tonnen, kurze Tonnen) ausgedrückt werden.

88. Für den nach Masse gemessenen Brennstoffverbrauch (z. B. Holz, Kohle) sollte das Unternehmen:
- (a) den unteren Heizwert (z. B. , TJ/g) des Brennstoffs zu ermitteln (dies kann ein typischer Wert sein, der von zuverlässigen Quellen, z. B. IPCC, veröffentlicht wird, oder er kann vom Lieferanten bereitgestellt oder intern ermittelt werden);

- (b) den unteren Heizwert z.B. in MWh/Tonne umrechnen:

$$1 \text{ TJ} = 10^{12} \text{ J} = 277,78 \text{ MWh} ; \quad 1 \text{ Gg} = 10^9 \text{ g} = 1.000 \text{ t}$$

$$11,9 \text{ TJ/Gg} = 11,9 * 277,78/1000 \text{ t} = 3,31 \text{ MWh/Tonne}; \text{ und}$$

- (c) z. B. den Energiegehalt der Masse berechnen:

$$1.245.345 \text{ t} * 3,31 \text{ MWh/Tonne} = 4.117.111 \text{ MWh.}$$

89. Für flüssige Brennstoffe sollten die Unternehmen:

- (a) Volumenangaben in Masse umrechnen, indem das Volumen mit der Kraftstoffdichte

$$\text{multipliziert wird, z. B. Diesel} = 4,456,000 \text{ l}; \quad \text{Dichte von Diesel} = 0,84 \text{ kg/l}$$

$$4.456.000 \text{ (l)} * 0,84 \text{ (kg/l)} = 3.743.040 \text{ kg} = 3.743 \text{ t};$$

- (b) Berechnung des Energiegehalts durch Multiplikation der Masse mit dem unteren Heizwert, z. B. $3,743 \text{ [t]} * 43 \text{ [TJ/Gg]} = 3.743 \text{ t} * 43 \text{ TJ/(1.000 [t])} = 160,95 \text{ [TJ]}$; und

- (c) TJ in MWh umrechnen, zum Beispiel $1 \text{ TJ} = 10^{12} \text{ J} = 277,778 \text{ MWh}$

$$160,95 \text{ [TJ]} = 277,78 \text{ [MWh/TJ]} * 160,95 \text{ [TJ]} = 44.708 \text{ MWh.}$$

Dokumentation Quelle:

<i>Daten</i>	<i>Dokumentation Quelle</i>
CDP	CDP Technical Note: Umrechnung von Brennstoffdaten in MWh https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/477/original/CDP-Conversion-of-fuel-data-to-MWh.pdf?1479755175

Treibhausgasemissionen

90. Was die **Brutto-Treibhausgasemissionen** (THG) betrifft, die sich aus den Tätigkeiten des Unternehmens ergeben, so stützt sich die Anforderung in Absatz 30 auf die Definitionen und Regeln des THG-Protokolls, des führenden Rechnungslegungsstandards für THG-Emissionen. Gemäß Paragraph 30 die Unternehmen über ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen berichten. Scope 1-THG-Emissionen umfassen direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen. Scope-2-Emissionen sind **indirekte THG-Emissionen**, die sich aus den Aktivitäten des berichtenden Unternehmens ergeben (da sie aus der vom Unternehmen verbrauchten Energie stammen), die jedoch aus Quellen stammen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Weitere Hinweise zur Berechnung von Scope-1- und Scope-2-Emissionen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

91. Scope 1- und 2-Emissionen können in folgendem Format gemeldet werden.

	202(x) Treibhausgasemissionen (tCO _{2e})
Umfang 1	45
Bereich 2	6
Insgesamt	51

92. Das GHG-Protokoll ist ein globaler Standard für die Messung, die Berichterstattung und das Management von Treibhausgasemissionen und gewährleistet Konsistenz und Transparenz. Der Unternehmensstandard umfasst Leitlinien für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen für Unternehmen und andere Organisationen (NGOs, Behörden usw.).

93. Um eine faire Darstellung der Emissionen des Unternehmens zu gewährleisten, hat das GHG-Protokoll eine Liste von Berichterstattungsgrundsätzen aufgestellt:

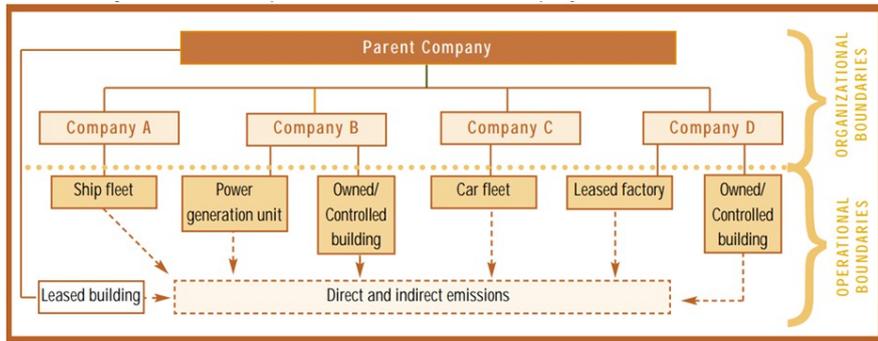
- (a) Relevanz: Sicherstellung, dass das Treibhausgasinventar die Treibhausgasemissionen der Organisation widerspiegelt.
- (b) Vollständigkeit: Gewährleistung, dass das Treibhausgasinventar alle Treibhausgasemissionsquellen und -tätigkeiten innerhalb der gewählten Grenzen erfasst;
- (c) Kohärenz: Gewährleistung der Kohärenz der angewandten Methodik, um Vergleiche im Zeitablauf zu ermöglichen;
- (d) Transparenz: Offenlegung der bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen verwendeten Annahmen, Referenzen und Methoden; und
- (e) Genauigkeit: Sicherstellung, dass die Daten über Treibhausgasemissionen hinreichend genau sind, damit die Nutzer Entscheidungen treffen können.

94. Alternativ zum Treibhausgasprotokoll können Unternehmen auf die ISO-Norm 14064-1 zurückgreifen, wenn diese für ihre Berichterstattungsanforderungen besser geeignet ist.

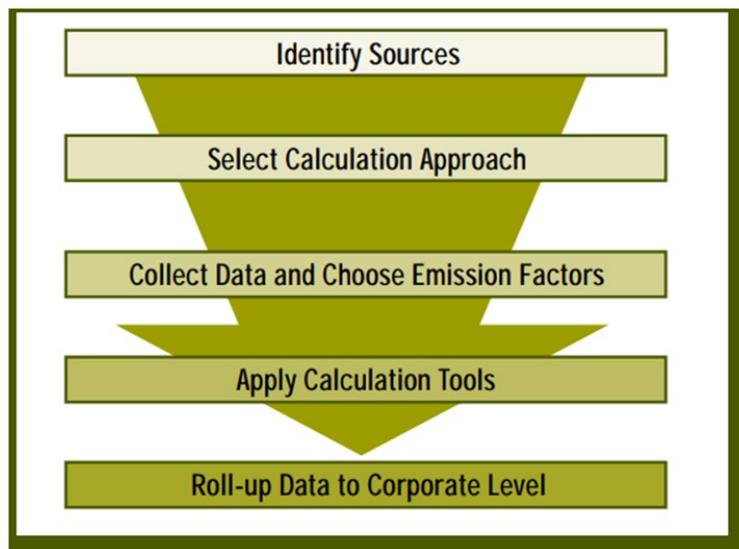
95. Bei der Berichterstattung über THG-Emissionen ist es wichtig, die richtigen Grenzen festzulegen, um sicherzustellen, dass das THG-Inventar korrekt ist und die Emissionen nicht doppelt gezählt werden. Das GHG-Protokoll definiert zwei Hauptarten von Grenzen - organisatorische oder operative Grenzen.

- (a) Organisatorische Grenzen: Das GHG-Protokoll definiert sie als die Grenzen, die die Tätigkeiten bestimmen, die dem berichtenden Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, je nach dem gewählten Konsolidierungsansatz. Es gibt zwei Ansätze zur Konsolidierung von Emissionen - den Equity- oder den Control-Ansatz. Das Unternehmen wählt den Ansatz, der seinen Gegebenheiten entspricht.
- (b) Der Equity-Share-Ansatz bezieht sich auf die Bilanzierung von Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb entsprechend dem Anteil am Eigenkapital des Betriebs.
- (c) Bei der Anwendung des Kontrollansatzes erfasst das Unternehmen die Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, über die es entweder die finanzielle oder die operative Kontrolle hat. Die Unternehmen verwenden entweder das Kriterium der operativen Kontrolle oder das der finanziellen Kontrolle, wenn sie diesen Ansatz zur Konsolidierung und Erfassung ihrer Emissionen im Bericht verwenden.
 - i. Finanzielle Kontrolle bedeutet, dass das Unternehmen die finanzielle Kontrolle über das Unternehmen ausübt, wenn es die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen.
 - ii. Betriebliche Kontrolle bedeutet, dass ein Unternehmen die betriebliche Kontrolle über einen Betrieb hat, wenn das erstgenannte Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen die uneingeschränkte Befugnis hat, seine betriebliche Politik in diesem Betrieb einzuführen und umzusetzen.
- (d) Operative Grenzen: Das GHG-Protokoll definiert sie als die Grenzen, die die direkten und indirekten Emissionen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten bestimmen, die dem berichtenden Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden. Diese Bewertung bietet einem Unternehmen die Möglichkeit, festzustellen, welche Tätigkeiten und Quellen direkte (Scope 1) und indirekte Emissionen (Scope 2 und Scope 3) verursachen, und zu entscheiden, welche indirekten Emissionen aus seinen Tätigkeiten einbezogen werden sollen.

- (e) Die Überlegungen zur Abgrenzung müssen den oben genannten Grundsätzen entsprechen (zeitliche Konsistenz, Transparenz bei der Dokumentation und Vollständigkeit) und sind in der folgenden Abbildung ^{dargestellt}⁷.



96. Das Treibhausgasprotokoll enthält auch Leitlinien und Schritte zur Ermittlung, Berechnung und Verfolgung von Treibhausgasemissionen, wie in der nachstehenden Abbildung ^{dargestellt}⁸.



97. Private und öffentliche Initiativen haben verschiedene Instrumente entwickelt, um Unternehmen bei der Erstellung ihres THG-Emissionsinventars zu unterstützen und die mit seiner Erstellung verbundenen Herausforderungen zu erleichtern:
- (a) Berechnungsinstrumente und Leitlinien des GHG-Protokolls: <https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance>
 - (b) KMU-Klimadrehscheibe: <https://smeclimatehub.org/start-measuring/>
 - (c) Business Carbon Calculator von Normative: <https://businesscarboncalculator.normative.io/en/>
 - (d) Carbon Trust Carbon Footprint Calculator für KMU: <https://www.carbontrust.com/our-work-and-impact/guides-reports-and-tools/sme-carbon-footprint-calculator>
 - (e) UK Business Climate hub: <https://businessclimatehub.uk/carbon-footprint-calculators/>

Leitlinien für Scope-1- und standortbezogene Scope-2-Emissionen

98. Typische Scope-1-Emissionen sind CO₂- (sowie CH₄- und N₂O-) Emissionen im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen (z. B. in Heizkesseln, Öfen, Fahrzeugen usw.) und diffuse Emissionen aus Klimaanlageanlagen und industriellen Prozessen.

⁷ Greenhouse Gas Protocol Unternehmensstandard: <https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>

⁸ Greenhouse Gas Protocol Unternehmensstandard: <https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>

99. **Der standortbezogene Scope 2** umfasst Emissionen aus Strom, Wärme, Dampf und Kälte, die vom berichtenden gekauft oder erworben und verbraucht werden. Er spiegelt die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und verwendet meist netzdurchschnittliche Emissionsfaktordaten. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind alle Geräte, die Strom (Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in Industrieprozessen, Gebäuden usw.), Dampf (Industrieprozesse) und Kälte (Industrieprozesse, Gebäude usw.) verbrauchen.
100. Die Bewertung von Treibhausgasemissionen kann auf verschiedene Weise erfolgen, z. B. durch Berechnung, Messung oder eine Kombination aus Messung und Berechnung. Ein gängiger Ansatz ist die Berechnung mit Hilfe von Emissionsfaktoren (EF), die auch das Treibhauspotenzial (GWP) des Treibhausgases beinhalten können. Direkte Messungen mit Sensoren (Durchfluss und Konzentration) können ebenfalls angewandt werden. In der nachstehenden Tabelle sind die gängigsten Methoden zusammengefasst.

THG Bewertungsmethode	Einzelheiten	Erforderliche Daten
Messung	Multiplikation der direkt gemessenen Gasmengen mit ihrem jeweiligen Treibhauspotenzial.	Direkte Menge des emittierten Gases aus der Gasmessung (Durchfluss, Konzentration, Volumen) Globales Erwärmungspotenzial (GWP) der Gase
Berechnung von	Multiplikation der Aktivitätsdaten mit dem Emissionsfaktor (EF), der das globale Erwärmungspotenzial (GWP) integriert	Tätigkeitsdaten Emissionsfaktoren (EF)

101. In der obigen Tabelle werden die folgenden Begriffe eingeführt:
- (a) Aktivitätsdaten, die in der Regel der Menge des verbrauchten Brennstoffs entsprechen. Sie können in Energieeinheiten (z. B. MWh), Volumen (z. B. m³ oder l) oder Masse (z. B. Tonnen oder kg) ausgedrückt werden. Das Unternehmen kann diese Daten durch Einsichtnahme in die Kaufquittungen für Brennstoffe oder in die Rechnungen der Versorgungsunternehmen einsehen:
 - (b) das Erderwärmungspotenzial, das die **Auswirkungen** des jeweiligen Treibhausgases auf das Klima im Vergleich zu einer äquivalenten Einheit Kohlendioxid quantifiziert; und
 - (c) Emissionsfaktoren (FE), die angeben, wie viel Treibhausgas pro Tätigkeitseinheit emittiert wird. Die Emissionsfaktoren berücksichtigen häufig das Treibhausgaspotenzial (GWP) des Treibhausgases, das das Unternehmen in diesem Fall nicht zu berücksichtigen braucht.
102. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Auflistung von Quellen, aus denen die Unternehmen leicht Zugang zu den Emissionsfaktoren (FE) und dem Treibhauspotenzial (GWP) erhalten können. Die Unternehmen können auch auf maßgebliche nationale Quellen verweisen, die für ihre Verhältnisse relevanter sein können.

Emissionsfaktoren (FE)	ADEME - Basis Empreinte® IPCC - Datenbank der Emissionsfaktoren IPCC - Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare Association of Issuing Bodies (AIB) - Residual Mix Grid Emission Factors JRC - Historischer Treibhausgas-Emissionsfaktor für den Stromverbrauch Lebenszyklus-Emissionsfaktoren für die Stromerzeugung USEPA-THG-Emissionsfaktoren Hub Von der Regierung veröffentlichte Emissionsfaktoren und Referenzwertkanadischen Jährliche Treibhausgasemissionsfaktoren der IEA für die Länder der Welt bei der Strom- und Wärmeerzeugung (Datensatz 2022, bezahlter Datensatz)
Globales Erwärmungspotenzial (GWP)	IPCC - Globales Erwärmungspotenzial

103. Die Unternehmen können auch weitere Leitlinien und Instrumente für Maßnahmen und Berichte über ihre Treibhausgasemissionen und **Klimaauswirkungen** unter <https://smeclimatehub.org/> finden.

Beispiel für die Berechnung von Scope-1-Emissionen

104. Unternehmen A verbrennt Heizöl Nr. 4 in einem Industriekessel. Für seine Finanzbuchhaltung verfolgt es seine Kosten, und für THG-Buchhaltung verfolgt es die Mengen (m³), die sich in seinen Brennstoffbelegen widerspiegeln. Anhand der Quittungen werden die jährlich gekauften Mengen an Heizöl ermittelt und der Heizölbestand am ersten Kalendertag des Jahres erfasst. Im Jahr 2023 hat sie 100 m³ Heizöl gekauft. Nach ihren Aufzeichnungen hatte sie am 1. Januar 2023 2,5 m³ und am 1. Januar 2024 1 in ihren Vorräten. Somit stellt sie (durch Kauf und Messung des Bestands) fest, dass sie im Jahr 2023 101,5 m³ Heizöl verbraucht hat.
105. Anhand der IPCC-Liste der Emissionsfaktoren ([Tabelle 2.3, Seite 2.18](#)) schätzt er seinen Emissionsfaktor für eine fifty-fifty-Mischung aus Dieselöl und Rückstandsöl auf 75,75 t_{CO2/TJ} und bestimmt anhand der veröffentlichten Energiestatistiken, dass sein unterer Heizwert des Brennstoffs 0,03921 TJ/m³ beträgt. Da der CO₂-GWP gleich eins ist, beträgt die CO₂-Emission für diese spezifische Scope-1-Quelle:

$$101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \text{ TJ/m}^3 * 75,75 \text{ t}_{\text{CO2/TJ}} * 1 = 301,5 \text{ t}_{\text{CO2}}$$

106. Der Vollständigkeit halber werden in diesem Beispiel auch die CH₄- und N₂O-Emissionen berechnet. Ein Blick auf die IPCC-Liste der Emissionsfaktoren zeigt, dass jeweils 3 kg CH₄/TJ und 0,6 kg N₂O/TJ, d.h. die Emissionen betragen:

$$\text{CH}_4\text{-Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \text{ TJ/m}^3 * 3 \text{ kg}_{\text{CO2/TJ}} * 29,8 = 0,36 \text{ t}_{\text{CO2e}} \text{ N}_2\text{O-}$$

$$\text{Emissionen} = 101,5 \text{ m}^3 * 0,03921 \text{ TJ/m}^3 * 0,6 \text{ kg}_{\text{CO2/TJ}} * 273 = 0,65 \text{ t}_{\text{CO2e}}$$

107. Wie bereits erwähnt, tragen die CH₄- und N₂O-Emissionen etwa 1 tCO₂e zum CO₂-Wert von 301,5 tCO₂ bei, was etwa 0,3 % des Gesamtwerts entspricht. Dies kann als akzeptabler Berichtsfehler angesehen werden und hätte daher nicht berechnet und gemeldet werden dürfen. Die Erderwärmungspotenziale für CH₄ und N₂O sind dem [Sechsten Bewertungsbericht des IPCC, Kapitel 7SM](#)⁽⁹⁾ entnommen

Beispiel für die Berechnung von Scope-2-Emissionen

108. Unternehmen A bewohnt ein 2000 m² großes Bürogebäude in Paris, in dem es den Stromverbrauch für die Zentralheizung und -kühlung, die Beleuchtung, die Computer und andere elektrische Anlagen wie Geräte bezahlt. Anhand seiner Stromrechnungen hat es geschätzt, dass das Gebäude im Jahr 2022 282 MWh Strom verbraucht hat. Unter Verwendung des von nowtricity.com bereitgestellten Emissionsfaktors für Frankreich im Jahr 2022 schätzt das Unternehmen seine Scope-2-Emissionen für den Stromverbrauch des Gebäudes auf

$$Emissions_{GHG} = 282\,000 \text{ [kWh]} * 73 \left[\frac{gCO_{(2)}eq}{kWh} \right] = 20,6 \text{ t}_{eq}$$

109. Die Unternehmen können auch ihre marktbasieren Scope-2-Zahlen angeben. Emissionsfaktoren für marktbasieren Scope-2-Emissionen spiegeln die vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens mit seinen Energielieferanten wider. Marktbasieren Emissionsfaktoren können von ihren Strom- oder Wärmelieferanten zur Verfügung gestellt werden, aber auch durch den eigenen Kauf von Energieattribut-Zertifikaten oder Stromabnahmeverträgen (PPA) oder die Verwendung von [Restmix-Emissionsfaktoren](#) unterstützt werden

B4 - Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

Leitlinien dazu, welche Unternehmen über Umweltverschmutzung berichten müssen und über welche Schadstoffe die Unternehmen berichten .

110. In Absatz 32 ist festgelegt, dass das Unternehmen die Schadstoffe, die es im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit in Luft, Wasser und Boden emittiert, offenlegt, wenn diese Informationen bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften den zuständigen Behörden oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems mitgeteilt werden müssen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen zunächst prüft, ob es solche bereits meldet, entweder als gesetzliche

⁹ Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, und M. Watanabe, 2021: The Earth's Energy Budget, Climate Feedbacks, and Climate Sensitivity Supplementary Material. In Klimawandel 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu, and B. Zhou (eds.)). Verfügbar unter <https://www.ipcc.ch/>.

vorgeschrieben oder freiwillig. Meldet das Unternehmen bereits Informationen über Schadstoffemissionen (oder ist es gesetzlich dazu verpflichtet), so übermittelt es weitere Informationen über diese Emissionen gemäß den Anforderungen in Ziffer 32. Berichtet das Unternehmen jedoch noch nicht über solche Informationen (und ist es auch nicht gesetzlich dazu verpflichtet), muss es dies lediglich angeben.

111. Im Allgemeinen wird erwartet, dass diese Anforderung für Unternehmen gilt, die Betreiber einer Industrieanlage oder einer Intensivtierhaltungsanlage sind, die unter [die Richtlinie über Industrie- und Tierhaltungsemissionen \(IED 2.0\)](#) fallen, mit der die [Richtlinie über Industrieemissionen \(IED\)](#) geändert wurde. Die IED 2.0 gilt für etwa 75.000 Anlagen in Europa und umfasst Tätigkeiten wie die Verbrennung von Brennstoffen in Kesseln mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW, das Gießen in Metallgießereien, die Verarbeitung von Nichteisenmetallen, die Herstellung von Kalk, die Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, die Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, die Aufzucht von Schweinen oder Geflügel mit 380 Großvieheinheiten oder mehr, das Gerben von Häuten, Schlachthöfe usw. In diesen Fällen muss die Anlage der zuständigen Behörde bereits die in Luft, Wasser und Boden freigesetzten Schadstoffe melden, und die Daten sind über die [Verordnung über das Industrieemissionsportal \(IEPR\)](#) öffentlich zugänglich, das das [Europäische zur Erfassung der Freisetzung und Schadstoffen Register Übertragung von \(E-PRTR\)](#) ersetzt. Unternehmen, die mehr als eine Betriebsstätte betreiben, müssen im Rahmen des EPRTTR nicht über ihre konsolidierten unternehmensweiten Emissionen berichten, da sie nur auf Betriebsebene berichten. Dieser Standard verlangt die Berichterstattung über die Gesamtmenge der Schadstoffe aller Betriebe. Ebenso müssen Unternehmen, die eine Betriebsstätte besitzen, aber nicht betreiben, keine Berichte im Rahmen des E-PRTR vorlegen, doch wird von ihnen erwartet, dass sie die Emissionen der Betriebsstätte in ihrem Nachhaltigkeitsbericht angeben.
112. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen im Rahmen eines Umweltmanagementsystems, wie z. B. einer EMAS- oder ISO 14001-Zertifizierung, zur Überwachung und Berichterstattung über die im E-PRTR aufgeführten Schadstoffe verpflichtet ist. Dies sind im Prinzip relevante Aspekte, die das Unternehmen in seinen Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen muss.
113. Hat ein Unternehmen nur eine Betriebsstätte oder ist es nur in einer Betriebsstätte tätig und sind seine Daten über die Umweltverschmutzung bereits öffentlich zugänglich, so kann das Unternehmen auf das Dokument verweisen, in dem diese Informationen enthalten sind, anstatt sie noch einmal zu melden. Ebenso kann das Unternehmen, wenn es einen organisationsweiten Bericht wie z. B. einen EMAS-Bericht veröffentlicht, der Daten zur Umweltverschmutzung enthält, diese durch Verweis in den Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen.
114. Um Informationen über Schadstoffe im Nachhaltigkeitsbericht zu melden, sollte das Unternehmen die Art des Schadstoffmaterials angeben, über das berichtet wird, sowie die in Luft, Wasser und Boden emittierte Menge in einer geeigneten Masseneinheit (z. B. t oder kg).
115. Nachstehend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Unternehmen Informationen über ihre Emissionen in Luft, Wasser und Boden, aufgeschlüsselt nach Schadstoffarten, vorlegen können.

Schadstoff	Emissionen (kg)	Medium der Freisetzung (Luft, Wasser, Boden)
z.B. Cadmium und Verbindungen	10	Wasser
Art des Schadstoffs 2		
Art des Schadstoffs 3		

116. Hinsichtlich der Arten von Schadstoffen, die bei der Berichterstattung gemäß Absatz 32 zu berücksichtigen sind, kann sich das Unternehmen auf die folgenden Hauptschadstoffe beziehen, die derzeit unter das EU-Recht fallen. Dennoch muss jedes Unternehmen die spezifischen Schadstoffe berücksichtigen, die von den Rechtsvorschriften in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfasst werden.
117. Beispiele für die wichtigsten Luftschadstoffe ([Dir. 2024/299](#); [Reg. 2024/1244](#); [EC, 2024](#); [EEA, 2022](#)) sind: Schwefeloxide (SOx/SO2 - z. B. aus Energieerzeugung und Heizung in der Industrie), Stickstoffoxide (NOx/NO2 - z. B. aus dem Verkehr), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC - z. B. aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten), Kohlenmonoxid (CO - z. B. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe), Ammoniak (NH3 - z. B. bei der Ausbringung und Lagerung von Dung), Feinstaub (PM10 - z. B. aus der Verbrennung in der Produktion, im Verkehr, bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs (PAHs insgesamt, HCB, PCBs, Dioxine/Furane), ozonabbauende Stoffe oder 'ODS'

(Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW), Halone), schwarzer Kohlenstoff (BC - z. B. aus dem Energieverbrauch) usw.

118. Laut dem von der Allianz für saubere Luft verabschiedeten [Leitfaden für Unternehmen über Luftschadstoffemissionen](#) gehören zu den wichtigsten Quellen für Luftschadstoffemissionen im privaten Sektor (die auch für die gesamte **Wertschöpfungskette** von großer Bedeutung sind) (a) Stromerzeugung aus der Verbrennung von fossilen Brennstoffen oder Biomasse (die extern erzeugt, über ein nationales Netz verteilt und dann entlang der Wertschöpfungskette verbraucht werden kann); (b) direkte stationäre Verbrennung von fossilen Brennstoffen oder Biomasse im Rahmen der Tätigkeiten oder industriellen Prozesse eines Unternehmens oder der Betrieb stationärer Maschinen oder anderer Tätigkeiten, die die Verbrennung von Brennstoffen erfordern; (c) Verkehr (Güterverkehr, Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr, Geländefahrzeuge, wie sie in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe eingesetzt werden); (d) industrielle Prozesse (alle anderen Emissionen, die nicht auf die Verbrennung von Brennstoffen zurückzuführen sind und bei industriellen Prozessen anfallen); (e) Landwirtschaft (Viehzucht und Güllewirtschaft, Pflanzenbau, wie Verbrennung von Ernterückständen, Ausbringung von Dung und Düngemitteln); (f) Abfallbeseitigung (z. B. Deponierung, Verbrennung, z. B. Deponierung, Verbrennung oder offene Verbrennung oder Kompostierung).
119. Der [Leitfaden](#) stellt ein Beispiel für eine einfache Methodik zur Erstellung des Luftschadstoff-Emissionsinventars eines Unternehmens und zur Berechnung der Emissionen der jeweiligen Luftschadstoffe dar. Diese Methodik gliedert sich in die folgenden Schritte; mit Ausnahme der Abbildung der **Wertschöpfungskette**, wie sie der VSME-Standard vorsieht, sind die in dieser Offenlegungsanforderung geforderten Informationen auf der Ebene des berichtenden Unternehmens zu berichten: (1) Identifizierung von Emissionsquellen innerhalb der Wertschöpfungskette, (2) Identifizierung von Methoden zur Quantifizierung von Emissionen, (3) Sammlung von Tätigkeitsdaten, (4) Identifizierung von Emissionsfaktoren und (5) Quantifizierung von Emissionen. Der Leitfaden enthält eine Zuordnung der Verschmutzungsquellen zu den Methoden für die Berechnung von Informationen über die Emissionen der wichtigsten Luftschadstoffe (Tabelle unten).

Quellen der Verschmutzung	Methodik für Quantifizierung der Emissionen (Abschnitt im Leitfaden)
Elektrizität	Abschnitt 4,1
Verbrennung von Kraftstoff	Abschnitt 4,2
Transport	Abschnitt 4,3
Industrielle Prozesse	Abschnitt 4,4
Landwirtschaft	Abschnitt 4,5
Abfall	Abschnitt 4,6

120. Im Folgenden wird ein Beispiel für eine Berechnungsmethode für Luftschadstoffemissionen anhand der Methode für das verarbeitende Gewerbe aus dem oben genannten Leitfaden dargestellt. In dem betrachteten Beispiel ist M_p die Menge des in der **Wertschöpfungskette** eines Unternehmens verwendeten (oder produzierten) Materials M , das mit dem Verfahren p hergestellt wurde (Tonnen, Liter); $E_{Fk,p}$ ist der Emissionsfaktor für den Schadstoff k für das Verfahren p (g Produktionseinheit⁻¹); $Em_{k,p}$ sind die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für das Verfahren p (g).

$$Em_{k,p} = M_p * E_{Fk,p}$$

121. Ein mittelgroßer Schokoladenhersteller, der im Jahr 2022 1.750 Tonnen Schokolade produziert, würde zur Berechnung seiner NMVOC-Emissionen den Standardemissionsfaktor 2 anwenden, was zu folgender Berechnung führen würde:

$$1.750 \text{ Tonnen Schokolade} * 2 \text{ (Emissionsfaktor von NMVOCs)} = 3.500 \text{ Tonnen NMVOC-Emissionen.}$$

122. Der Verkehr kann eine weitere bedeutende Quelle der Luftverschmutzung innerhalb des eigenen Betriebs und auf Ebene der **Wertschöpfungskette** sein. In diesem Fall muss das Unternehmen zur Schätzung der Emission eines bestimmten Schadstoffs aus dem beispielsweise die folgende Formel verwenden, wobei $FC_{v,f}$ der Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugtyps v mit dem Kraftstoff f (kg) ist; $E_{Fk,v,f}$ ist der Emissionsfaktor für den Schadstoff k für den Fahrzeugtyp v und den Kraftstoff f (g Fahrzeug-km⁻¹); $Em_{k,v,f}$ steht für die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k für den Fahrzeugtyp v und den Kraftstoff f (g).

VSME-Norm

$$\text{Emk}_{v,f} = \text{FCv}_{,f} * \text{EFk}_{v,f}$$

123. Ein mit Diesel betriebenes leichtes Nutzfahrzeug, das im Jahr 2022 insgesamt 2 800 km zurückgelegt hat, verursachte beispielsweise die folgende Menge an PM10-Emissionen (PM10-Emissionsfaktor von 1,52 g/kg):

$$2.800 \text{ km} * 1,52 = 4.256 \text{ Gramm PM}_{10}\text{-Emissionen}$$

124. Die Verbrennung von Brennstoffen ist eine weitere kritische Quelle für Luftemissionen. In diesem Fall kann eine Formel beispielsweise wie folgt lauten: FC_n ist der in der Quellenkategorie verbrauchte Brennstoff n (Gj); EF_k ist der Emissionsfaktor für diesen Schadstoff k (g/Gj); und Emk sind die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k (g).

$$\text{Emk} = \text{FC}_n * \text{EF}_k$$

125. Ein Unternehmen, das im Jahr 2020 beispielsweise 3.000.000 Gramm Kraftstoff verbraucht, wird einen EF von 0,67 für SO₂ haben, was bedeutet, dass:

$$3.000.000 * 0,67 = 2.010.000 \text{ Gramm SO}_2\text{-Emissionen aus der Kraftstoffverbrennung im Jahr 2020.}$$

126. Beispiele für die wichtigsten Wasserschadstoffe ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 2000/60/EG](#); [Richtlinie 2006/118/EG](#); [Richtlinie 91/676/EWG](#); [Richtlinie 2010/75/EU](#); und [Änderungsrichtlinie 2024/1785](#); [EUA, 2024](#)) sind: Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb sowie As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs und Pestizide, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOC), Stoffe, die die Sauerstoffbilanz ungünstig beeinflussen (gemessen anhand von Parametern wie BSB, CSB usw.), organischer Gesamtkohlenstoff (TOC) usw.

127. Pestizide und Nährstoffe (z. B. N und P) können durch landwirtschaftliche Tätigkeiten freigesetzt werden ([EUA, 2023](#); [UNEP, 2023](#)) (z. B. durch Ausbringung von Gülle oder anorganischem Dünger). Schwermetallkonzentrationen können aus dem Bergbau und aus Abwassereinleitungen stammen. TOC ist ein allgemeiner Indikator für die Verunreinigung von Wasser mit organischen Stoffen, der auf das Vorhandensein von lebendem Material hinweist, z. B. in Abwässern, aber auch in Oberflächen- und Grundwasser (übliche Konzentrationswerte von weniger als 10 mg^l-1 bzw. 2 mg^l-1). Der CSB weist weitgehend auf das Vorhandensein von Industrieabwässern oder Abwasser hin, wobei Werte in der Regel unter 20 mg^l-1 in unverschmutzten Gewässern liegen und Industrieabwasser Werte von bis zu 60.000 mg^l-1 erreichen. Der BSB wird normalerweise zur Bestimmung der Verschmutzung durch organische Stoffe in Oberflächengewässern sowie für die Effizienz der Abwasserbehandlung verwendet und weist in der Regel Werte um 2 mg^l-1 in unverschmutzten Gewässern und 10 mg^l-1 und mehr in verschmutzten Gewässern auf. Die Freisetzung von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) kann das Ergebnis von Freisetzungen in Gewässer sein.

128. Was die Methodik zur Messung der Emissionen in das Wasser betrifft, so empfiehlt die EUA ein einfaches Schätzverfahren, das dem für die oben genannten Luftschadstoffe verwendeten ähnelt. In der nachstehenden Formel ist AR_a die Aktivitätsrate für die Tätigkeit a (die auf der Grundlage der spezifischen Tätigkeit oder des Prozesses zu wählen ist; siehe z. B. Mp in der obigen Berechnung der Luftemissionen); EF_{p,a} ist der Emissionsfaktor für den Schadstoff p für die Tätigkeit a; und Emission_{p,a} sind die Emissionen des spezifischen Schadstoffs p für die Tätigkeit a.

$$\text{Emissionen}_{p,a} = \text{AR}_a * \text{EF}_{p,a}$$

129. Beispiele für die wichtigsten in den Boden emittierten Schadstoffe ([Verordnung 2024/1244](#); [Richtlinie 86/278/EWG](#)) sind: N, P, Schwermetalle (z.B. Klärschlammausbringung), BTEX und andere VOC, POP und Pestizide.

130. Insgesamt sind die privatwirtschaftlichen Quellen der Bodenverschmutzung vor allem Produkte oder Nebenprodukte industrieller Prozesse (z. B. Herstellung von Chemikalien, Energie, Textilien), unfallbedingte Freisetzungen von Erdölprodukten, Viehzucht und landwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Bewässerung mit unbehandeltem Abwasser, Geflügelzucht), Herstellung und Behandlung von Abwasser, Herstellung und Verarbeitung von Metallen und Mineralien sowie Transport ([FAO, 2021](#)).

131. In [Australien](#) und [Südafrika](#) beispielsweise stehen Unternehmen je nach ihren Möglichkeiten einige Schätzungsoptionen zur Verfügung: direkte Messung (z. B. Probenahme, kontinuierliches Überwachungssystem), Massenbilanz, technische Berechnungen, Emissionsfaktoren (dieselbe Formel wie oben für Emissionen in Luft und Wasser) usw. Der allgemeine Ansatz zur Berechnung solcher Emissionen besteht darin: 1) Ermittlung der Emissionsquellen innerhalb der Anlage (Verbrennung, Herstellung, Lösungsmittelverdampfung, Lagerung, flüchtige Emissionen); 2) Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen;

3) in der Liste der Schätzungsmethoden die für den zu bewertenden Prozess am besten geeignete Methode, die verfügbaren Informationen und die Messinstrumente zu ermitteln, die zur Gewinnung der benötigten Daten erworben werden können; 4) die für jede Methode erforderlichen Daten zu sammeln; und 5) die Emissionen zu berechnen. Die Handbücher enthalten mehrere Formeln und Beispiele für jede Methode der Emissionsberechnung.

132. Eine Liste von Emissionsfaktoren für Luftschadstoffe findet sich auf der entsprechenden Website der [EUA](#). Obwohl Emissionsfaktoren eher für die Luftverschmutzung verwendet werden, hat die [WHO](#) einige Faktoren für die Ableitung in Oberflächengewässer und die Entsorgung im Boden für bestimmte Prozesse zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Emissionsfaktoren für POPs können [hier](#) eingesehen werden
133. Es ist zu beachten, dass die Anforderungen gemäß Paragraph 32 nur für KMU gelten, die in bestimmten Sektoren tätig sind. Unternehmen, die an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind (z. B. im Rahmen der Zusammenarbeit oder der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen oder aus der Ferne), fallen in der Regel nicht in den Anwendungsbereich dieser Offenlegung. Im Gegensatz dazu haben Unternehmen, die Produktionstätigkeiten durchführen (z. B. Chemikalien), im Allgemeinen **Auswirkungen** in Form von Umweltverschmutzung und sollten daher im Rahmen dieser Offenlegung Bericht erstatten. Die nachstehende Tabelle (in Anlehnung an den [EMAS-Leitfaden](#)) enthält Beispiele für sektorale Auswirkungen, auch für Bürodienstleistungen, bei denen umweltbezogene Aspekte möglicherweise nicht von Bedeutung sind.

Tätigkeit	Umweltaspekt	Auswirkungen auf die Umwelt
Transport	<ul style="list-style-type: none"> - verbrauchte Maschinenöle, Kraftstoffverbrauch - Kraftfahrzeugemissionen - Reifenabrieb (Feinstaub) 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung - Treibhauseffekt, Lärm
Bauwesen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauch von Primärrohstoffen (Ressourcen) - Luftemissionen, Lärm, Vibrationen, usw. Von Baumaschinen - Flächenverbrauch 	<ul style="list-style-type: none"> - Rohstoffverfügbarkeit - Lärm, Boden, Wasser, Luftverschmutzung - Zerstörung der Bodendecke - Biodiversitätsverlust
Bürodienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauch von Materialien (z. B. Papier, Toner) - Stromverbrauch (führt zu indirekten CO₂-Emissionen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung von gemischten Siedlungsabfällen - Treibhauseffekt
Chemische Industrie	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauch von Primärrohstoffen (Ressourcen) - Abwasser - Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen - Emissionen von Ozon abbauenden Stoffen 	<ul style="list-style-type: none"> - Rohstoffverfügbarkeit - Wasserverschmutzung - fotochemisches Ozon - Zerstörung der Ozonschicht

Quellen für die Dokumentation:

Daten	Dokumentation Quelle
EMAS-Benutzerhandbuch	https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf
Ein praktischer Leitfaden für Unternehmen: Beurteilung von Luftschadstoffemissionen	https://www.ccacoalition.org/sites/default/files/resources/files/CCAC%20SEI%20-%20A%20Practical%20Guide%20For%20Business%20-%20Updated_Final%202023.pdf

Verordnung (EU) 2024/1244 (IEPR)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401244
Richtlinie 2010/75/EU (IED) & Änderung in Richtlinie (EU) 2024/1785 (IED 2.0)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20110106 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AL_202401785#d1e40-42-1
Berechnung der Emissionen in das Wasser - eine vereinfachte Methode	https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-icm/products/etc-icm-reports/berechnung-der-emissionen-in-wasser-eine-vereinfachte-methode
Handbuch zur Emissionsabschätzung (Australien)	https://www.dcceew.gov.au/sites/default/files/documents/softdrink.pdf
Ein Leitfaden für die Berichterstattung und Schätzung von Emissionen für das integrierte Schadstoff- und Abfallinformationssystem	https://sawic.environment.gov.za/documents/297.pdf
EMEP/EEA-Leitfaden für das Verzeichnis der Luftschadstoffemissionen 2023	https://efdb.apps.eea.europa.eu/?source=%7B%22query%22%3A%7B%22match_all%22%3A%7B%7D%7D%2C%22display_type%22%3A%22tabular%22%7D
Zusammenfassung der Techniken zur Abschätzung der Freisetzung von Chemikalien aus Produkten (OECD)	https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2017/01/resource-compendium-of-prtr-release-estimation-techniques-part-4-summary-of-techniques-for-estimating-releases-of-chemicals-from-products_a3b37c3f/29018220-de.pdf

B5 - Biologische Vielfalt

Leitfaden zur Ermittlung von Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit empfindlicher biologischer Vielfalt

134. In Absatz 33 ist festgelegt, dass das Unternehmen die **Standorte**, an denen es tätig ist und die sich in oder **in der Nähe von Gebieten mit empfindlicher biologischer Vielfalt** befinden, bekannt geben muss. Biodiversitätssensible Gebiete sind durch besondere Naturschutzvorschriften auf europäischer oder internationaler Ebene als solche definiert. Dazu gehören Gebiete, die zum gehören, UNESCO-Welterbestätten und Schlüsselgebiete für die biologische Vielfalt (Key Biodiversity Areas - KBA) sowie andere Schutzgebiete, die von staatlichen Behörden als besonders schutzbedürftig ausgewiesen wurden (z. B. Waldschutzgebiete oder Gebiete innerhalb von Flussgebietseinheiten).
135. Zur Ermittlung von Schutzgebieten und **biodiversitätsgefährdeten Gebieten** kann das Unternehmen auf Datenbanken wie die [World Database on Protected Areas \(WDPA\)](#) (eine globale Datenbank zur Ermittlung von Meeres- und Landschutzgebieten), die [World Database on Key Biodiversity Areas](#) und die [Rote Liste der bedrohten Arten der IUCN](#) zurückgreifen. Das Unternehmen kann auch Instrumente wie das [Integrated Biodiversity Assessment Tool \(IBAT\)](#) verwenden.
136. Im Zusammenhang mit B5 - Biologische Vielfalt bezieht sich der Begriff **"in der Nähe"** auf ein Gebiet, das sich (teilweise) mit einem **für die biologische Vielfalt empfindlichen Gebiet** überschneidet oder an ein solches angrenzt.
137. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über **Standorte** in oder in der Nähe von **Gebieten mit empfindlicher biologischer Vielfalt** dargestellt werden können.

Standort	Bereich (Hektar)	Empfindliches Gebiet für biologische Vielfalt	Spezifikation
----------	---------------------	--	---------------

			(in/neben biodiversitätssensiblen Gebieten gelegen)
Land - Standortname 1			
Land - Standortname 2			
Land - Standortname 3			
...			

Quellen für die Dokumentation:

Daten

Dokumentation Quelle

Natura 2000 Netzwerk von Schutzgebieten

<https://natura2000.eea.europa.eu/>

Wichtige Gebiete der biologischen Vielfalt - IUCN

<https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search>

UNESCO - Welterbezentrum

<https://whc.unesco.org/en/list/>

Anleitung zur Berechnung und Meldung der Flächennutzung

138. **Unter "versiegelter Fläche"** ist eine Fläche zu verstehen, bei der der ursprüngliche Boden überdeckt wurde (z. B. Straßen, Gebäude, Parkplätze), wodurch er undurchlässig geworden ist und sich auf die Umwelt **auswirkt**.
139. Grünfläche oder "**naturnahe Fläche**" ist eine Fläche, die in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dient. Naturnahe/grüne Flächen können sich auf dem **Gelände** der Organisation befinden und können Dächer, Fassaden, Wasserableitungssysteme oder andere Merkmale umfassen, die zur Förderung der biologischen Vielfalt gestaltet, angepasst oder verwaltet werden. Naturnahe Flächen können sich auch außerhalb des Geländes der Organisation befinden, wenn sie sich im Besitz der Organisation befinden oder von ihr verwaltet werden und in erster Linie der Förderung der biologischen Vielfalt dienen.
140. Bei der Offenlegung gemäß Absatz 34 muss das Unternehmen nicht nur die lokalen **Auswirkungen** berücksichtigen, sondern auch die direkten und indirekten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (z. B. durch Rohstoffgewinnung, Beschaffung, Lieferkette, Produktion und Produkte, Transport und Logistik sowie Marketing und Kommunikation).
141. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Informationen über die **Flächennutzung** dargestellt werden können.

Art der Landnutzung	Bereich (Hektar oder m ²)		
	Voriges Jahr	Berichtsjahr	Veränderung in %
Versiegelte Fläche insgesamt			

Gesamte naturnahe Fläche vor Ort			
Gesamtes naturnahes Gebiet außerhalb des Geländes			
Gesamtnutzung der Flächen			

Quellen für die Dokumentation:

Daten

Dokumentation Quelle

EMAS-Leitlinien

Verordnung 2018/2026 der EU-Kommission

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026 &rid=2>

Benutzerhand

buch

https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_teil1_0.pdf

B6 - Wasser

Anleitung zur Berechnung und Berichterstattung über Wasserentnahmen und Wasserverbrauch

142. **Die Wasserentnahme** bezieht sich auf die Wassermenge, die ein Unternehmen während des Berichtszeitraums innerhalb seiner Organisationsgrenzen aus einer beliebigen Quelle bezieht. In der Praxis bezieht sich dies bei den meisten Unternehmen auf die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommene Wassermenge, wie sie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben ist. umfasst die Wasserentnahme jedoch auch Wassermengen, die aus anderen Quellen entnommen werden, wie Grundwasser aus eigenen Brunnen, Wasser aus Flüssen oder Seen oder Wasser, das von anderen Unternehmen bezogen wird. Im besonderen Fall von Unternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind, würde die Wasserentnahme auch Regenwasser umfassen, wenn es direkt gesammelt und vom Unternehmen gespeichert wird.
143. Daten zur **Wasserentnahme** können aus Messungen mit Durchflussmessern oder aus Wasserrechnungen gewonnen werden; in der Praxis bezieht sich die Wasserentnahme bei den meisten Unternehmen auf die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommene Wassermenge, wie sie auf den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben ist. In Fällen, in denen direkte Messungen nicht durchführbar sind oder als nicht ausreichend erachtet werden und daher ergänzt werden müssen, können die Daten zur Wasserentnahme z. B. anhand von Berechnungsmodellen und Industriestandards geschätzt werden.
144. Im Falle einer Bürogemeinschaft oder eines Coworking Space könnte eine mögliche Methode zur Berechnung der **Wasserentnahme** darin bestehen, die Gesamtwasserentnahme des Gebäudes aus der Wasserrechnung zu entnehmen und die Wasserentnahme pro **Mitarbeiter** mit der folgenden Gleichung zu berechnen:

$$\text{Wasserentnahme pro Mitarbeiter täglich (L)} = \frac{\text{Jährliche Wasserentnahme (L)}}{(\text{Anzahl der Mitarbeiter im gesamten gemeinsamen Gebäude} \times \text{Anzahl der Arbeitstage})}$$

Das Unternehmen könnte dann die Wasserentnahme pro Mitarbeiter mit der Anzahl seiner Mitarbeiter und den Tagen, an denen sie im Berichtsjahr gearbeitet haben, multiplizieren, um die endgültige Zahl für den Datenpunkt zu erhalten.

Als Zahlenbeispiel für die Anwendung der vorgeschlagenen Formel ergibt sich aus der Wasserrechnung eines Coworking Space eine jährliche Wasserentnahme von 1296 m³ (entsprechend 1296000 l),

Coworking Space, in dem 100 Beschäftigte verschiedener Unternehmen an einer angenommenen Anzahl von 240 Tagen im Jahr zusammenarbeiten. Die Annahme über die durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage kann z. B. auf nationalen Statistiken beruhen. Die tägliche Wasserentnahme pro Mitarbeiter würde in diesem Fall betragen:

$$\text{Wasserentnahme pro Mitarbeiter täglich} = 1296000 \text{ L} / (100 \times 240) = 54 \text{ L}$$

145. Unter der Annahme, das berichtende Unternehmen **25 Mitarbeiter beschäftigt** und diese den Coworking Space an 220 Tagen im Jahr nutzen, wäre die jährliche **Wasserentnahme** des Unternehmens im Coworking Space die Wasserentnahme pro Mitarbeiter multipliziert mit der Anzahl der Mitarbeiter und der Arbeitstage, also $54 \text{ L} \times 25 \times 220 = 297000 \text{ L}$ (entspricht 297 m³).
146. Diese Berechnung könnte nützlich sein, wenn es möglich ist auf die Wasserrechnung gemeinsamen Gebäudes zuzugreifen. Diese einfache Berechnungsmethode weist einige Einschränkungen auf, da sie z. B. die unterschiedliche Nutzung der verschiedenen Gebäudeteile nicht berücksichtigt (z. B. könnten in einem siebenstöckigen Gebäude sechs Stockwerke für Büros und ein Stockwerk für eine Kantine oder ein Restaurant vorgesehen sein), die das Unternehmen möglicherweise überwinden kann, wenn zusätzliche Daten zur Verfügung stehen und die oben als Beispiel angeführte Grundberechnung weiter verfeinert wird.
147. Ein alternativer Weg zur Ermittlung der Wasserentnahmedaten im Beispiel der Gemeinschaftsbüros, wenn es nicht möglich ist, die Wasserrechnung abzurufen, könnte darin bestehen, die Wasserentnahmedaten unter Verwendung der Durchflussraten der Armaturen und der Belegungsdaten als primäre Eingaben zu berechnen. Eine mögliche Formel könnte lauten:

$$\text{Wasserentnahme insgesamt} = \sum (\text{Durchflussmenge} \times \text{Anzahl der Nutzungen pro Tag} \times \text{Anzahl der Tage pro Jahr} \times \text{Belegung}) \text{ wobei:}$$

- (a) Die Durchflussmengen der einzelnen Geräte können z. B. aus den Projektunterlagen oder den Etiketten der Geräte entnommen oder auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Durchschnittsdaten geschätzt werden, wenn genauere Informationen nicht abrufbar sind;
 - (b) Die Anzahl der Nutzungen pro Tag kann anhand von öffentlich zugänglichen Durchschnittswerten geschätzt werden;
 - (c) "Anzahl der Tage" steht für die Anzahl der Betriebstage des berichtenden Unternehmens in einem Jahr;
 - (d) "Belegung" steht für die Anzahl der **Beschäftigten** des Unternehmens, die das Büro nutzen; sie wird häufig als Vollzeitäquivalent (VZÄ) berechnet; und
 - (e) Das Zeichen \sum weist darauf hin, dass die Berechnungen für jede einzelne Vorrichtung zu addieren sind, um die Gesamtwasserentnahme des meldenden Unternehmens in einer Bürogemeinschaft zu erhalten.
148. Eine weitere mögliche Quelle für die Berichterstattung über den **Wasserverbrauch** von Unternehmen, die in Gemeinschaftsbüros arbeiten, ist der [GFS-Indikator 3.1: Use stage water consumption user manual](#) sowie weitere damit zusammenhängende Dokumente und Berechnungsblätter (siehe [PG Section Documents | Product Bureau \(europa.eu\)](#)). Darüber hinaus könnte das Unternehmen das [EMAS-Referenzdokument für die öffentliche Verwaltung](#) und das [EMAS-Referenzdokument für das Baugewerbe](#) sowie Bewertungssysteme wie das [National Australian Built Environment Rating System \(NABERS\)](#) und Zertifizierungen wie die [Building Research Establishment Environmental Assessment Method \(BREEAM\)](#), das [Leadership in Energy and Environmental Design \(LEED\)](#) und das [System der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen \(DGNB\) für genutzte Gebäude](#) konsultieren, die in ihren Methoden nützliche Hinweise zur weiteren Verfeinerung der Berechnung des Wasserverbrauchs in Büros und gemeinsam genutzten Räumen liefern könnten.
149. Die Beispiele für die Beschaffung von Wasserentnahmedaten im Falle von Bürogemeinschaften können auf Unternehmen in anderen Sektoren übertragen und von diesen angewandt werden, wobei gegebenenfalls Anpassungen an die sektor- und unternehmensspezifische Situation des Unternehmens erforderlich sind. [Die sektoralen EMAS-Referenzdokumente \(SRDs\)](#) können für sektorspezifische Methoden und Indikatoren zur Wasserentnahme sowie für Industriestandards und Benchmarks herangezogen werden.
150. **Der Wasserverbrauch** ist die Menge an Wasser, die innerhalb der Unternehmensgrenzen entnommen wird und nicht in die Gewässer oder an Dritte abgeleitet wird oder abgeleitet werden soll. Dabei handelt es sich in der Regel um verdunstetes Wasser - z. B. bei thermischen Energieprozessen wie Trocknung oder Stromerzeugung -, in Produkte eingebettetes Wasser - z. B. bei der Lebensmittelherstellung - oder Wasser für Bewässerungszwecke - z. B. in der Landwirtschaft oder zur Bewässerung des Betriebsgeländes.

151. Unter Wasserabgabe versteht man z. B. die Wassermenge, die direkt an aufnehmende Gewässer wie Seen oder Flüsse, die öffentliche Kanalisation oder an andere Unternehmen zur kaskadischen Wassernutzung abgegeben wird. Sie kann als die Wasserabgabe des Unternehmens angesehen werden.

152. **Der Wasserverbrauch** kann daher wie folgt berechnet werden:

$$\text{Wasserverbrauch} = \text{Wasser-Inputs} - \text{Wasser-Outputs oder}$$

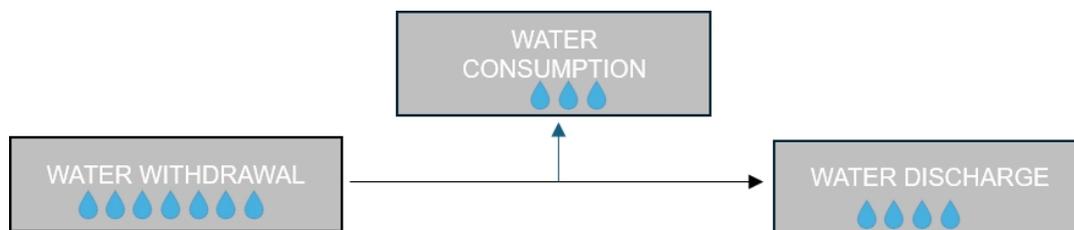
mit anderen Worten:

$$\text{Wasserverbrauch} = (\text{Wasserentnahme}) - \text{Wassereinleitungen.}$$

Bei Unternehmen, die ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz entnehmen und in die Kanalisation einleiten, geht der Wasserverbrauch gegen Null und kann daher in dem Bericht weggelassen werden.

Ganz allgemein bezieht sich die Anwendbarkeit der Offenlegungspflicht für den Wasserverbrauch auf Informationen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind, bereits gemeldet wurden und/oder für den Sektor geeignet sind.

153. Eine schematische Darstellung des Verhältnisses zwischen **Wasserentnahme**, **Wasserverbrauch** und Wassereinleitung ist in der folgenden Abbildung zu sehen.



154. Das Unternehmen kann zusätzliche Informationen vorlegen, um seine Wasserentnahme oder seinen Wasserverbrauch zu erläutern. So kann das Unternehmen beispielsweise angeben, ob Regenwasser aufgefangen und als Ersatz für Leitungswasser verwendet wird oder ob Wasser an andere Parteien zur Kaskadennutzung abgeleitet wird.

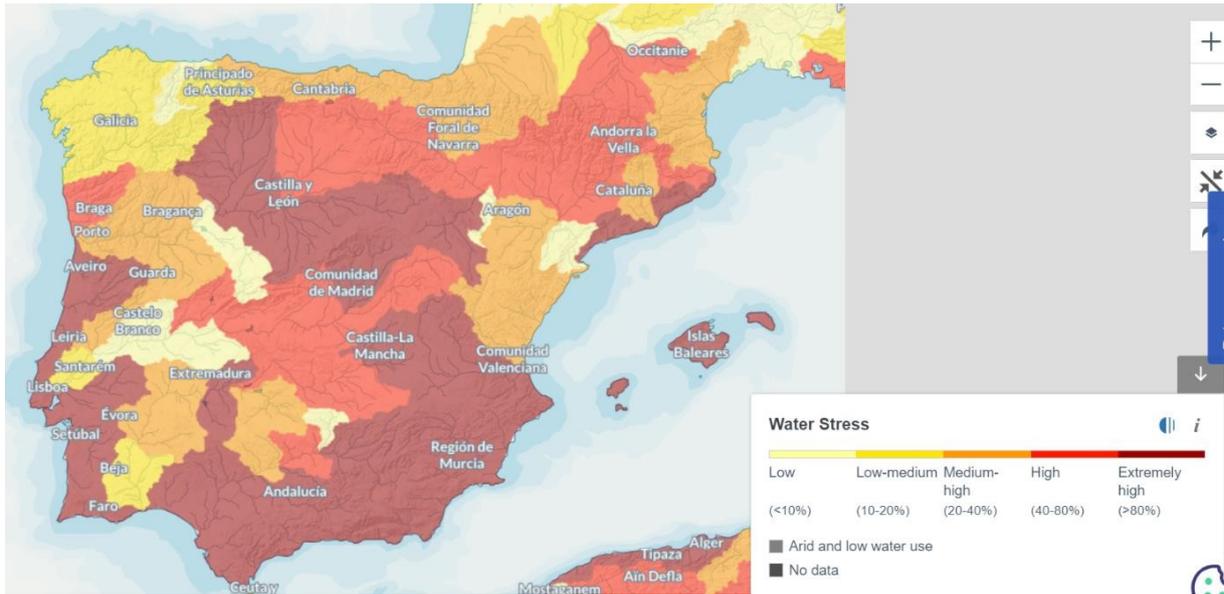
155. Nachstehend finden Sie ein Beispiel dafür, wie Unternehmen quantitative Informationen über ihre Wasserentnahmen, -einleitungen und ihren Wasserverbrauch nach **Standorten** aufschlüsseln können.

	Wasserentnahme z.B. m ³	Wasserverbrauch z.B. m ³ (falls zutreffend)
Alle Standorte		
Standorte in Gebieten mit Wasserstress		

Leitlinien zur Feststellung, ob das Unternehmen in einem Hochwassergebiet tätig ist

156. Das Unternehmen kann die lokalen (z. B. nationalen oder regionalen) Wasserbehörden des Ortes/der Orte, an dem/denen es tätig ist, konsultieren, um seine Bewertung der Wasserressourcen für den/die spezifischen Ort(e), einschließlich der Ermittlung von Gebieten mit hohem Wasserstress, zu informieren. Das Unternehmen kann auch auf öffentlich zugängliche und kostenlose Instrumente zurückgreifen, die die Wasserknappheit auf globaler Ebene darstellen. Ein solches Instrument ist [der Aqueduct Water Risk der WRIAtlas](#), der eine interaktive Karte eines Wasserstress-Indikators (der "Basis-Wasserstress", der das Verhältnis des gesamten Wasserbedarfs zu den verfügbaren erneuerbaren Oberflächen- und Grundwasservorräten misst) auf der Ebene von Teileinzugsgebieten bereitstellt. Mit Hilfe dieses Instruments können die Unternehmen den Ausgangswert der Wasserbelastung für verschiedene Flusseinzugsgebiete weltweit einsehen. Werte des Basisindikators für Wasserstress über 40 % weisen auf ein Gebiet mit hohem Wasserstress hin.

157. Zur Veranschaulichung zeigt die nachstehende Karte die wichtigsten iberischen Flusseinzugsgebiete und ihre Wasserstress-Klassifizierung nach dem WRI Aqueduct.



Auf diesem Bild sind mehrere Wassereinzugsgebiete auf der Iberischen Halbinsel zusammen mit ihrer Wasserstressklassifizierung zu sehen. Der größte Teil des südlichen Teils der Halbinsel liegt in einem Gebiet mit hohem Wasserstress - mit Ausnahme des Guadiana-Beckens (in gelb). Wenn das Unternehmen also im Einzugsgebiet des Guadalquivir tätig ist (z. B. in der Region Andalusien, die ein hohes Wasserstressniveau aufweist), müsste das Unternehmen seinen **Wasserverbrauch** für diese Region/dieses Einzugsgebiet aufschlüsseln. Findet die Tätigkeit des Unternehmens jedoch im südlichen Teil des Einzugsgebiets des Guadiana statt (wo der Wasserstress gering ist), wäre eine Aufschlüsselung des Wasserverbrauchs für diese Region/dieses Einzugsgebiet nicht erforderlich.

158. Andere mögliche Instrumente, die Unternehmen zur Bestimmung ihres Standorts in wasserbelasteten Gebieten heranziehen können, sind die statische Karte (und der zugehörige Datensatz) der Europäischen Umweltagentur (EUA) [Water Exploitation Index plus \(WEI+\) für Sommer und Urban Morphological Zones \(UMZ\)](#) und die interaktive Karte [Water exploitation index plus \(WEI+\) für Flussgebietseinheiten \(1990-2015\)](#), die beide den Wasserstress-Indikator WEI+ zeigen, der den **Gesamtwasserverbrauch** als Prozentsatz der erneuerbaren Süßwasserressourcen auf der Ebene Teileinzugsgebiete misst. WEI+-Werte von 40 % oder mehr deuten im Allgemeinen auf eine Situation mit hohem Wasserstress hin. Es ist hervorzuheben, dass WRI Aqueduct seinen Basisindikator für Wasserstress auf die Wassernachfrage stützt, während der EUA-Indikator für Wasserstress WEI+ auf dem Wasserverbrauch basiert.

Quellen für die Dokumentation:

Daten			Dokumentation Quelle	
Wasser Entnahme (Messung)	in gemeinsam genutzt	Büros	Wassernutzung in Ihrem Unternehmen", South Staff Water	
Wasser Entnahme (Messung, Schätzung)	in gemeinsam genutzt	Büros	Pegelanzeige(n) 3.1: für die Verwendungsstufe Benutzerhandbuch Wasserverbrauch: Einleitendes Briefing, Anweisungen und Leitlinien (Publikationsversion 1.1), GFS	
Wasserentnahme (allgemein)			EMAS-Benutzerhandbuch	
Wasserentnahme in KMU			EMAS "einfach" für kleine und mittlere Unternehmen	
Wasserstress - WRI Aqueduct			Technisch Hinweis- Aquädukt 4.0: Aktualisiert entscheidungsrelevante globale Wasserrisikoindikatoren, WRI	

B7 - Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Leitfaden für die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

159. Bei der Offenlegung von Informationen über seine Produkte, die Verwendung von Materialien und die Abfallbewirtschaftung kann das Unternehmen Informationen in Bezug auf die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft** bereitstellen. Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft werden in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die von der Ellen Macarthur Foundation dargelegten Schlüsselprinzipien sind unterstrichen, während die von der Europäischen Kommission berücksichtigten Schlüsselprinzipien *kursiv gedruckt* sind.

Vermeidung von Abfällen und Umweltverschmutzung - dies kann durch Prozessverbesserungen und auch durch Designüberlegungen auf der Ebene der *Verwendbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Demontage* und *Wiederaufarbeitung* geschehen.

Kreislaufführung von Produkten und Materialien (mit ihrem höchsten Wert) - Wiederverwendbarkeit und Recycling sind der Schlüssel für die Kreislaufführung von Produkten, aber dies wird noch verbessert, wenn in der Entwurfsphase Fragen wie Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederaufarbeitung und Demontage besonders berücksichtigt werden. Auch Faktoren wie die Einbeziehung von Biomaterialien und deren *Rückführung in den biologischen Kreislauf* können in Betracht gezogen werden, z. B. die Verwendung biologisch abbaubarer Pflanzendecken anstelle von Kunststoffen in der Landwirtschaft.

Regenerierung der Natur - wann immer möglich, sollten menschliche Aktivitäten darauf abzielen, die Natur zu regenerieren und wichtige ökologische Funktionen zu verbessern oder wiederherzustellen (z. B. Entwässerung, Bereitstellung von Lebensräumen, Wärmeregulierung usw.), die durch frühere menschliche Aktivitäten verloren gegangen sind.

Leitlinien für das gesamte Abfallaufkommen und für Abfälle, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt werden

160. Unternehmen, die nur Haushaltsabfälle erzeugen, können von den Anforderungen in Nummer 38 absehen. In diesem Fall gibt das Unternehmen nur an, dass es diese Art von Abfällen erzeugt.
161. Bei der Berichterstattung über **gefährliche Abfälle** gemäß Paragraph 38(a) erfüllt das Unternehmen die Anforderungen an **radioaktive Abfälle** des Indikators Nummer 9 aus Tabelle 1 von Anhang 1 der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR)¹⁰. Dieser SFDR-Indikator (Verhältnis zwischen Tonnen radioaktiver und **gefährlicher Abfälle**) kann unter Verwendung des Zählers und des Nenners berechnet werden, die das Unternehmen bei der Berichterstattung gemäß Paragraph 38(a) angibt.
162. KMU müssen gefährliche und **radioaktive Abfälle** offenlegen, wenn bei ihren Tätigkeiten solche Abfälle anfallen. Die Anwendbarkeit hängt vom Vorhandensein gefährlicher oder radioaktiver Stoffe in den Geschäftsprozessen ab.
163. Den Unternehmen wird empfohlen, ihre **gefährlichen Abfälle** anhand des [Europäischen Abfallkatalogs \(EAK\)](#), zu klassifizieren in dem die Abfälle nach Arten eingeteilt sind. Alle Abfälle, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, werden im EAK als gefährlich eingestuft, normalerweise mit dem Hinweis "enthält gefährliche Stoffe". Zum Beispiel:
- Medizinischer Bereich: kontaminierte scharfe Gegenstände wie Nadeln und Spritzen, die in medizinischen Einrichtungen verwendet werden ("Abfälle, deren Sammlung und Beseitigung besonderen Anforderungen zur Verhinderung von Infektionen unterliegen", EAK-Code 18 01 03*), zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (EAK-Code 18 01 08*), verbrauchte Radiopharmaka und bestimmte Diagnosegeräte, die radioaktive Stoffe enthalten;
 - Verarbeitendes Gewerbe: gebrauchte Schmierstoffe und Öle, die als gefährlich eingestuft sind (EBR-Code 13 02 05*);

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung über die Offenlegung von Informationen zur nachhaltigen Finanzierung) (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

- (c) Baugewerbe: asbesthaltige Materialien (EBR-Code 17 09 03*), Böden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (EBR-Code 17 05 03*), und
- (d) Batterien und Akkumulatoren: Bleibatterien (16 06 01*), Ni-Cd-Batterien (16 06 02*), quecksilberhaltige Batterien (16 06 03*).
164. Dennoch gilt ein Abfall als gefährlich, wenn er eine oder mehrere der in Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist. Zur leichteren Orientierung werden diese im Folgenden zusammen mit den entsprechenden Piktogrammen dargestellt, um die Identifizierung gefährlicher Eigenschaften wie Entflammbarkeit, Toxizität und Ätzwirkung zu erleichtern, die dazu führen können, dass ein Abfall als gefährlich eingestuft wird.
165. Auch **radioaktive Abfälle** haben oder können gefährliche Eigenschaften haben, die sie gefährlich machen, nämlich krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend. Dennoch unterliegen radioaktive Stoffe innerhalb der ^{EU11}. gesonderten Regelungen Unternehmen, die radioaktive Stoffe verwenden und dabei radioaktive Abfälle erzeugen können, die den EU-Vorschriften unterliegen, sollten sich dessen bewusst sein. Radioaktive Abfälle sollten anhand des Vorhandenseins von Radionukliden oberhalb der behördlichen Freigabeschwellen identifiziert werden.
166. **Radioaktive Abfälle** können in einer Vielzahl von Gegenständen enthalten sein, z. B. in medizinischen, Forschungs- und Industriegeräten, Rauchmeldern oder Schlämmen.
167. Im Folgenden werden Gefahrenpiktogramme für jede Gefahrenklasse dargestellt.

Gefährdungspiktogramm	Piktogramm-Anweisung, Symbol und Klasse	Was bedeutet das?
	<p>'Gas unter Druck'</p> <p><i>Symbol:</i> <i>Gasflasche</i></p> <p>Physikalische Gefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren • Enthält tiefgekühltes Gas; kann kryogene Verbrennungen oder Verletzungen verursachen
	<p>Explosiv</p> <p><i>Symbol:</i> <i>Explodierende Bombe</i></p> <p>Physikalische Gefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Instabiler Sprengstoff • Explosionsgefährlich; Gefahr der Massenexplosion • Explosiv; schwere Projektionsgefahr • Explosionsgefährlich; Brand-, Explosions- oder Schleudergefahr • Masse kann im Feuer explodieren
	<p>Oxidierend</p> <p><i>Symbol:</i> <i>Flamme über Kreis</i></p> <p>Physikalische Gefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. • Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.

¹¹ Richtlinie der EU über die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (2011/70/Euratom). Weitere Informationen finden Sie auf der EU-Webseite über radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente.

	<p>Entflammbar</p> <p><i>Symbol: Flamme</i></p> <p>Physikalische Gefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hochentzündliches Gas • Entflammbares Gas • Hochentzündliches Aerosol • Entflammbares Aerosol • Leicht entzündliche Flüssigkeit und Dämpfe • Entzündbare Flüssigkeiten und Dämpfe • Entflammbarer Feststoff
	<p>Ätzend</p> <p><i>Symbol: Korrosion</i></p> <p>Physikalische Gefährdung / Gesundheitsgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann korrosiv auf Metalle wirken • Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden
	<p>Gesundheitsgefahr/Gefährdung der Ozonschicht".</p> <p><i>Symbol: Ausrufezeichen</i></p> <p>Gesundheitsgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann die Atemwege reizen • Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen • Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen • Verursacht schwere Augenreizungen • Verursacht Hautreizungen • Gesundheitsschädlich beim Verschlucken • Schädlich bei Berührung mit der Haut • Gesundheitsschädlich beim Einatmen • Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Zerstörung des Ozons in der oberen Atmosphäre
	<p>Akute Toxizität".</p> <p><i>Symbol: Totenköpfe und gekreuzte Knochen</i></p> <p>Gesundheitsgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tödlich bei Verschlucken • Tödlich bei Berührung mit der Haut • Tödlich bei Einatmen • Giftig: bei Verschlucken • Giftig bei Berührung mit der Haut • Giftig beim Einatmen

	<p>Ernsthafte Gesundheitsgefahr</p> <p><i>Symbol: Gesundheitsgefährdung</i></p> <p>Gesundheitsgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein • Verursacht Schäden an den Organen • Kann zu Organschäden führen • Kann die Fruchtbarkeit oder das ungeborene Kind schädigen • Verdacht auf Schädigung der Fruchtbarkeit oder des ungeborenen Kindes • Kann Krebs verursachen • Steht im Verdacht, Krebs zu verursachen • Kann genetische Defekte verursachen • Steht im Verdacht, genetische Defekte zu verursachen • Kann bei Einatmung Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden verursachen
	<p>Gefährlich für die Umwelt</p> <p><i>Symbol: Umwelt</i></p> <p>Umweltgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung • Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Piktogramme, die auf gefährliche Eigenschaften hinweisen, Anhang V, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP).

168. Bei der Vorlage von Informationen über das Abfallaufkommen oder die Abfallvermeidung sollte das Unternehmen diese Informationen vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. kg oder Tonnen) angeben. Sollte das Unternehmen jedoch die Gewichtseinheiten für ungeeignet halten, kann es stattdessen die oben genannten Messgrößen in Volumeneinheiten (z. B. m³) angeben.

169. Bei der Offenlegung von Informationen über die jährlichen Gesamtabfälle, die dem **Recycling** oder der Wiederverwendung zugeführt werden, sollte das Unternehmen die Abfälle berücksichtigen, die sortiert und an Recycling- oder Wiederverwendungsbetriebe weitergeleitet werden (z. B. die Menge der in Recyclingbehälter gefüllten Abfälle oder die Sortierung der Abfälle in bestimmte Materialkategorien und deren Abgabe an Abfallbehandlungsanlagen), und nicht die Abfälle, die tatsächlich recycelt oder wiederverwendet werden.

170. Bei der Offenlegung von Informationen über Abfälle kann das Unternehmen die folgenden Tabellen verwenden.

	Erzeugte Abfälle (z. B. Tonnen)	
	Gesamtes Abfallaufkommen, :	
		<p><i>Abfälle, die dem Recycling oder der Wiederverwendung zugeführt werden</i></p> <p><i>Der Entsorgung zugeführte Abfälle</i></p>

Ungefährlicher Abfall			
Art des Abfalls1			
Art des Abfalls2			
...			
Gefährliche Abfälle			
Art des Abfalls1			
...			

171. Beispiele für **gefährliche Abfälle**, die in kleinen Unternehmen anfallen können, sind Batterien, Altöl, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.
172. Das Unternehmen kann weitere Untergliederungen vorlegen, die weitere Arten von nicht gefährlichen und **gefährlichen Abfällen** spezifizieren. Dabei kann es die Liste der Abfallbeschreibungen berücksichtigen, die in den sozialen Metriken des Europäischen Abfallkatalogs enthalten sind.

Leitlinien für den jährlichen Massenstrom der verwendeten Materialien

173. Der jährliche Massenstrom ist ein Indikator, der mit den EMAS-Anforderungen an die Effizienz des Materialverbrauchs übereinstimmt und die Abhängigkeit eines Unternehmens von bestimmten Materialien in seiner Tätigkeit veranschaulicht (z. B. Holz und Stahl für die Bauindustrie). Das Unternehmen muss Angaben zu den von ihm verwendeten Materialien machen, und zwar sowohl zu den Materialien, die es von Lieferanten bezieht, als auch zu den Materialien, die es selbst in der Produktion einsetzt. Um den jährlichen Massenstrom der von ihm Materialien zu berechnen, muss das Unternehmen zunächst die spezifischen Schlüsselmaterialien ermitteln, von denen seine Tätigkeiten abhängig sind und für die die Materialeffizienz bewertet werden muss (z. B. Materialeffizienz von Holz). Werden verschiedene Arten von Materialien verwendet, das Unternehmen den jährlichen Massenstrom (d. h. das Gesamtgewicht für jedes verwendete Material, z. B. die eingekauften Tonnen Holz) für jedes wichtige Material in geeigneter Weise angeben, z. B. aufgeschlüsselt nach der Verwendung, für die es eingesetzt wird ([EMAS, 2023](#)). Der Massenstrom relevanter eingesetzter Materialien ergibt sich aus der Summe des Gewichts aller verwendeten Materialien, einschließlich , Hilfsstoffen, Einsatzstoffen, Halbfertigprodukten oder anderen (ohne Energiequellen und Wasser) und liefert das Gesamtgewicht für jedes relevante eingesetzte Material (z. B. Tonnen eingekauftes Holz). Der Massenstrom der eingesetzten relevanten Materialien ergibt sich aus der Summe des Gewichts aller eingesetzten Materialien, einschließlich , Hilfsstoffen, Einsatzstoffen, Halbfertigprodukten oder anderen (ohne Energiequellen und Wasser) Dieser Indikator ist vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. Kilogramm oder Tonnen), Volumeneinheiten (z. B. m³) oder anderen in der Branche gebräuchlichen metrischen Einheiten anzugeben.

Anleitung zur Identifizierung von Herstellungs-, Konstruktions- und/oder Verpackungsprozessen

174. Zur Identifizierung von Herstellungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen kann das Unternehmen auf die Tätigkeiten verweisen, die unter Abschnitt C - Herstellung, Abschnitt F - Bau sowie die Klasse N82.92 "Verpackungstätigkeiten" von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. ^{1893/2006}¹² fallen.

Basismodul Leitfaden - Soziale Metriken B8 -

Arbeitskräfte - Allgemeine Merkmale

175. Das Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist die Anzahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen. Es kann berechnet werden, indem die geplanten Arbeitsstunden eines **Arbeitnehmers** (die gesamte effektiv geleistete Arbeitszeit in einer Woche) durch die Stunden des Arbeitgebers für eine Vollzeitarbeitswoche (die gesamte Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten) geteilt wird. Ein Arbeitnehmer, der zum Beispiel 25 Stunden pro Woche für ein Unternehmen arbeitet, in dem die Vollzeitwoche 40 Stunden beträgt, entspricht einem VZÄ von 0,625 (d. h. 25/40 Stunden).

¹² L_2006393DE.01000101.xml (europa.eu).

176. Der Personalbestand ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Anleitung zur Darstellung von Informationen über die Vertragsarten der Mitarbeiter

177. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über **Arbeitnehmer** nach Art des Arbeitsvertrags dargestellt werden können.

Art des Vertrags	Zahl der Beschäftigten (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalente)
Befristeter Vertrag	
Unbefristeter Vertrag	
Mitarbeiter insgesamt	

178. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Informationen über die **Beschäftigten** nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden können.

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalente)
Männlich	
Weiblich	
Andere	
Nicht berichtet	
Mitarbeiter insgesamt	

179. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es möglich, sich rechtlich Person mit einem dritten, oft neutralen Geschlecht eintragen zu lassen, das in der obigen Tabelle als "Sonstiges" zu kategorisieren ist. Wenn das Unternehmen Daten über **Arbeitnehmer** offenlegt, bei denen dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und angeben, dass die Kategorie "andere" nicht anwendbar ist. Die Kategorie "nicht angegeben" gilt für Mitarbeiter, die ihre Geschlechtsidentität nicht offenlegen.

180. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Informationen über die **Beschäftigten** nach Ländern dargestellt werden können.

Land (der Beschäftigung) Vertrag	Zahl der Beschäftigten (Kopfzahl oder Vollzeitäquivalente)
Land A	
Land B	
Land C	
Land D	
Mitarbeiter insgesamt	

181. Definitionen und Arten von Arbeitsverträgen können je nach Land variieren. Hat das Unternehmen **Arbeitnehmer**, die in mehr als einem Land arbeiten, so verwendet es zur Berechnung der Daten auf Länderebene die rechtlichen Definitionen, die in den nationalen Gesetzen der Länder, in denen die Arbeitnehmer tätig sind, festgelegt sind. Diese länderspezifischen Daten werden dann addiert, um die Gesamtzahl zu berechnen, wobei die Unterschiede in den nationalen rechtlichen Definitionen unberücksichtigt bleiben.

182. Die Fluktuation bezieht sich auf Arbeitnehmer, die das Unternehmen freiwillig oder aufgrund von Entlassung, Ruhestand oder Tod im Dienst verlassen.

183. Zur Berechnung der Umschlagshäufigkeit ist die nachstehende Formel zu verwenden.

$$\frac{\text{Number of employees left during reporting year}}{\text{Average number of employees during reporting year}} \times 100$$

B9 - Arbeitskräfte - Gesundheit und Sicherheit

Leitlinien zur Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle

184. Ausgehend von der Annahme, dass ein Vollzeitbeschäftigter 2.000 Stunden pro Jahr arbeitet, gibt die Quote die Zahl der Arbeitsunfälle pro 100 Vollzeitbeschäftigte in einem Jahreszeitraum an. Kann das Unternehmen die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen, so kann es diese auf der Grundlage der normalen oder Standardarbeitszeit schätzen.

185. Zur Berechnung der Quote der **meldepflichtigen** Arbeitsunfälle von **Arbeitnehmern** sollte die nachstehende Formel verwendet werden.

VSME-Norm

$$\frac{\text{Number of work related accidents in reporting year}}{\text{Total number of worked in a year by all employees}} \times 200,000$$

Beispiel

186. Unternehmen A meldete im Berichtsjahr drei Arbeitsunfälle. Unternehmen A hat 40 **Mitarbeiter** und eine Gesamtzahl von 80.000 Arbeitsstunden (40 x 2.000) in einem Jahr.

Die Quote der **meldepflichtigen** Arbeitsunfälle beträgt $3/80.000 \times 200.000 = 7,5$.

Leitlinien zur Zahl der Todesfälle infolge von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen

187. Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen entstehen, wenn man bei der Arbeit Gefahren ausgesetzt ist.
188. Im Falle von Telearbeit gelten Verletzungen und Erkrankungen als arbeitsbedingt, wenn die Verletzung oder Erkrankung direkt mit der Arbeitsleistung und nicht mit der allgemeinen häuslichen Umgebung zusammenhängt.
189. Unfälle und Krankheiten, die sich auf dem Weg zur Arbeit ereignen, gelten als arbeitsbedingt, wenn der **Arbeitnehmer** zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Krankheit Arbeitstätigkeiten im Interesse des Arbeitgebers verrichtet hat. Unfälle, die sich auf Reisen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unternehmens ereignen (d. h. auf dem regelmäßigen Arbeitsweg), unterliegen den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, in denen geregelt ist, ob sie als arbeitsbezogen gelten oder nicht.
190. Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie von dem betreffenden Arbeitnehmer freiwillig gemeldet wurden und wenn ein Gutachten eines zugelassenen Arztes vorliegt, in dem bestätigt wird, dass die betreffende Erkrankung tatsächlich arbeitsbedingt ist, und das ebenfalls gemeldet wurde. Gesundheitsprobleme infolge von Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, körperlicher Inaktivität, ungesunder Ernährung und psychosozialen Faktoren, die nicht mit der Arbeit zusammenhängen, gelten nicht als arbeitsbedingt.
191. Das Unternehmen kann die Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und die Todesfälle aufgrund von arbeitsbedingten Erkrankungen getrennt darstellen.

B10 - Arbeitskräfte - Entlohnung, Tarifverhandlungen und Ausbildung

Leitlinien zum Arbeitsentgelt: Mindestlohn

192. Der Begriff "**Mindestlohn**" bezieht sich auf das Mindestentgelt für eine Beschäftigung pro Stunde oder einer anderen Zeiteinheit. Je nach Land kann der Mindestlohn direkt per Gesetz oder durch Tarifverträge festgelegt werden. Das Unternehmen bezieht sich auf den geltenden Mindestlohn des Landes, über das es berichtet.
193. Für die niedrigste Lohngruppe, mit Ausnahme von Praktikanten und Auszubildenden, dient der **Mindestlohn** als Grundlage für die Berechnung des Einstiegslohns. Daher umfasst der Einstiegslohn das Entgelt in Höhe des Mindestlohns sowie alle zusätzlichen festen Zahlungen, die den **Arbeitnehmern** in dieser Kategorie garantiert werden.

Leitlinien zur Entlohnung: Prozentualer Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten

194. Die Kennzahl für prozentuale Gefälle zwischen weiblichen und männlichen **Beschäftigten** entspricht dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter, der gleiches **Entgelt** für gleiche Arbeit vorschreibt. Das Lohngefälle ist definiert als der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Lohnniveau von weiblichen und männlichen Beschäftigten, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Lohnniveaus männlicher Beschäftigter.
195. Für die Berechnung dieser Kennzahl sind alle **Beschäftigten** in die Berechnung einzubeziehen. Darüber hinaus sollten zwei getrennte Berechnungen des **Durchschnittslohns** für weibliche und männliche Beschäftigte vorgenommen werden. Siehe die nachstehende Formel:

$$\frac{(\text{Average gross hourly pay level of male employees} - \text{average gross hourly pay level of female employees})}{\text{Average gross pay level of male employees}} \times 100$$

196. Je nach der Vergütungspolitik des Unternehmens bezieht sich das **Bruttoentgelt** auf alle folgenden Elemente:

VSME-Norm

- (a) Grundgehalt, d.h. die Summe der garantierten, kurzfristigen, nicht variablen Barvergütung;
- (b) Geldleistungen, die sich aus der Summe des Grundgehalts und der Barzulagen, Boni, Provisionen, Gewinnbeteiligungen in bar und anderen Formen variabler Barzahlungen zusammensetzen;
- (c) Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherungen, Lebensversicherungen und Wellness-Programme; und
- (d) Direktvergütung, d. h. die Summe aus Geldleistungen, Sachleistungen und dem gesamten beizulegenden Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize.

197. Der **Bruttolohn** ist die Summe aller oben aufgeführten anwendbaren Bestandteile.

198. Der durchschnittliche **Bruttostundenlohn** ist der wöchentliche/jährliche Bruttolohn geteilt durch die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden pro Woche/Jahr.

Beispiel

199. Unternehmen A hat insgesamt X männliche und Y weibliche Beschäftigte. Der **Bruttostundenlohn** der männlichen Arbeitnehmer beträgt 15 € und der Bruttostundenlohn der weiblichen Arbeitnehmer beträgt 13 €.

200. Das durchschnittliche **Bruttostundenentgelt** der männlichen **Beschäftigten** ist die Summe aller Bruttostundenentgelte geteilt durch die Gesamtzahl der männlichen Beschäftigten. Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt der weiblichen Beschäftigten ist die Summe aller Bruttostundenentgelte geteilt durch die Gesamtzahl der weiblichen Beschäftigten.

201. Die Formel zur Berechnung des prozentualen Lohngefälles zwischen männlichen und weiblichen **Beschäftigten** lautet

$$\frac{15 - 13}{15} \times 100 = 13,3\%$$

Leitfaden zur tarifvertraglichen Deckung

202. Die von den Tarifverträgen erfassten **Arbeitnehmer** sind die Personen, auf die das Unternehmen verpflichtet ist, den Tarifvertrag anzuwenden. Wenn ein Arbeitnehmer unter mehr als einen Tarifvertrag fällt, muss er nur einmal gezählt werden. Wenn keiner der Arbeitnehmer unter einen Tarifvertrag fällt, ist der Prozentsatz gleich Null.

203. Der Prozentsatz der **Arbeitnehmer**, die unter Tarifverträge fallen, wird nach folgender Formel berechnet.

$$\frac{\text{Number of employees covered by collective bargaining agreements}}{\text{Number of employees}} \times 100$$

204. Die in dieser Offenlegungspflicht geforderten Informationen können als Deckungsraten gemeldet werden, wenn die die **tarifvertragliche** Deckung liegt zwischen 0-19%, 20-39%, 40-59%, 60-79% oder 80-100%.

205. Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, den prozentualen Anteil der von Betriebsrat vertretenen oder gewerkschaftlich organisierten **Arbeitnehmer** zu ermitteln, der unterschiedlich sein kann. Der Prozentsatz der Arbeitnehmer, die unter Tarifverträge fallen, kann höher sein als der Prozentsatz der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nicht-Gewerkschaftsmitglieder gelten.

Basismodul Leitlinien - Metriken zum Geschäftsgebaren B11 -

Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und

Bestechung

206. **Korruption** und Bestechung fallen unter das Thema Nachhaltigkeit **im Geschäftsgebaren**.

207. Gemäß Absatz 43 berichtet das Unternehmen über die Gesamtzahl der Verurteilungen und den Gesamtbetrag der Geldstrafen, die wegen Verstößen gegen die Gesetze zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung verhängt wurden.

Hinweise zu Verurteilungen

208. Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die Gesetze zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung beziehen sich auf jedes Urteil eines Strafgerichts gegen eine Person oder ein Unternehmen wegen einer Straftat im Zusammenhang mit **Korruption** und Bestechung, z. B. wenn diese Gerichtsentscheidungen in das Strafregister des verurteilenden Mitgliedstaats der Europäischen Union eingetragen werden.

Leitlinien für Geldbußen

209. Bußgelder, die wegen Verstößen gegen Korruptions- und Bestechungsgesetze verhängt werden, beziehen sich auf obligatorische Geldstrafen, die von einem Gericht, einer Kommission oder einer anderen staatlichen Behörde verhängt werden und an eine öffentliche Kasse gezahlt werden.

Umfassendes Modul: Beratung

210. Die nachstehenden Leitlinien sind als Teil eines Ökosystems gedacht, das auch die weiteren unterstützenden Leitlinien durch die EFRAG, weiterer digitaler Hilfsmittel und Umsetzungshilfen (Bildungsmaßnahmen, Einbeziehung der Interessengruppen usw.) umfasst, um einige der in den Leitlinien enthaltenen technischen Elemente zu erleichtern.
211. Dieser Leitfaden soll die Erstellung von Metriken im umfassenden Modul unterstützen.

Umfassende Anleitung zum Modul - Allgemeine Informationen

C1 - Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit - Verwandte Initiativen

212. Bei der Beschreibung der wichtigsten **Verbraucher** und Lieferantenbeziehungen gemäß Absatz 47 Buchstabe c) gibt das Unternehmen die geschätzte Anzahl der Lieferanten sowie die entsprechenden Sektoren und geografischen Gebiete (d. h. Länder) an.

C2 - Beschreibung von Praktiken, Strategien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

213. Die Unternehmen können die folgende Vorlage für die Berichterstattung über C2-Datenpunkte verwenden.

	Wenn Sie die Frage nach bestehenden Praktiken/Politiken/zukünftigen Initiativen in Offenlegung B2 mit JA beantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz zusammen mit den daraus resultierenden Maßnahmen. (Falls sich die Praxis/ Politik/ künftige Initiative auf Lieferanten oder Kunden bezieht, muss das Unternehmen dies erwähnen)	Wenn Sie die Frage nach künftigen Initiativen/Zielen in Angabe B2 mit JA beantwortet haben, geben Sie diese bitte an.	Geben Sie bitte die höchste Führungsebene im Unternehmen an, die für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist [falls vorhanden].
Klimawandel			
Verschmutzung			
Wasser und Meeresressourcen			
Biologische Vielfalt und Ökosysteme			
Kreislaufwirtschaft			
Eigene Arbeitskräfte			
Beschäftigte in der Wertschöpfungskette			
Betroffene Gemeinschaften			

Verbraucher und Endnutzer			
Geschäftsgebaren			

Umfassender Moduleitfaden - Umweltmetriken

Berücksichtigung bei der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)

214. Bei der Entscheidung, ob die Offenlegung von Scope 3 nach Absatz 50 angemessen ist, kann das Unternehmen seine gesamten Scope-3-THG-Emissionen auf der Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien des GHG-Protokolls unter Verwendung geeigneter Schätzungen überprüfen und unter Einbeziehung dieser Informationen durch Verweis berichten. Dies ermöglicht die Identifizierung und Offenlegung seiner wesentlichen Scope-3-Kategorien auf der Grundlage des Umfangs ihrer geschätzten THG-Emissionen und anderer Kriterien, die im GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, S. 61 und 65-68) oder in EN ISO 14064-1:2018 Anhang H.3.2 aufgeführt sind, wie z. B. finanzielle Ausgaben, Einfluss, damit verbundene Übergangsrisiken und -chancen oder Ansichten der Interessengruppen.
215. KMU, die in den Bereichen Fertigung, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Immobilienbau und Verpackung tätig sind, haben wahrscheinlich bedeutende Scope-3-Kategorien ([CDP, 2024](#)), die für die Berichterstattung in der Branche des Unternehmens als relevant angesehen werden können.

C3 - Treibhausgasreduzierung und Klimawandel

216. Emissionsreduzierungen können für ein Unternehmen sowohl eine Herausforderung als auch eine Chance darstellen, da sie häufig Änderungen der strategischen und betrieblichen Realität des Unternehmens erfordern. Das Ziel der Emissionssenkung kann eine Überprüfung der strategischen und finanziellen Prioritäten erfordern. Die Dekarbonisierung kann erhebliche Anfangsinvestitionen erfordern, z. B. in die Elektrifizierung des Fuhrparks, die Einführung neuer Technologien zur Senkung des Energieverbrauchs oder die Entwicklung neuer Produktlinien, die weniger kohlenstoffintensive Materialien benötigen. Andererseits kann die Umsetzung kohlenstoffarmer Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen die Kosten für eingekaufte Energie und Materialien erheblich senken. Unternehmen, die sich auf den Weg der Dekarbonisierung begeben, stehen oft vor wichtigen Anpassungen ihrer Geschäftsmodelle oder täglichen Abläufe. So muss ein Logistik- und Lieferunternehmen möglicherweise sein Flottenmanagement umgestalten, um potenzielle Unterbrechungen des Dienstes aufgrund der Notwendigkeit des regelmäßigen Aufladens von Fahrzeugen zu minimieren. Ein Unternehmen der Konsumgüterindustrie, das plant, eine Komponente seines Produkts durch eine nachhaltige, kohlenstoffarme Alternative zu ersetzen, muss möglicherweise Zeit und Ressourcen für Produktinnovationen und die Suche nach neuen Lieferanten aufwenden. Diese Anstrengungen können wiederum zu Kostensenkungen, zum Zugang zu neuen Märkten, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Erschließung zusätzlicher Finanzmittel führen, so dass die Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine strategische Geschäftsmöglichkeit darstellt. In diesem Zusammenhang sind **Zielvorgaben** für die Verringerung der Treibhausgasemissionen eine wichtige Maßnahme, um der Notwendigkeit eines nachhaltigen Wandels gerecht zu werden, da sie es den Unternehmen ermöglichen, den Wandel auf systematische, kontrollierte und organisierte Weise zu bewältigen.
217. Ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen ist eine Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen des Unternehmens in einem zukünftigen Jahr im Vergleich zu den in einem ausgewählten Basisjahr gemessenen Treibhausgasemissionen zu verringern. **Zu den Maßnahmen**, die zu einer Emissionsreduzierung führen können, gehören z. B. Elektrifizierung, Strom aus erneuerbaren Energien, Entwicklung nachhaltiger Produkte usw. Die Offenlegung C3 verlangt, dass das Unternehmen **Ziele für die** Verringerung der THG-Emissionen für seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen angibt.
218. Die entfernten und vermiedenen Emissionen werden nicht als Verringerung der Brutto-THG-Emissionen des Unternehmens verbucht. Dies liegt an der wichtigen Unterscheidung zwischen der Bilanzierung von Brutto-THG-Emissionen (Bestandsaufnahme) und dem Abbau und der Vermeidung von THG-Emissionen (projektbezogene oder interventionsbezogene Bilanzierung). Die Brutto-THG-Emissionen des Unternehmens dienen dazu, die tatsächlich in Umwelt abgegebenen Emissionen nachzuvollziehen und eine konsistente und vergleichbare Ausgangsbasis für die Festlegung von **THG-Zielen** zu schaffen. Die vermiedenen Emissionen und der Kohlenstoffabbau hingegen beziehen sich auf spezifische Projektaktivitäten des Unternehmens, was bedeutet, dass ihre Bilanzierung getrennt von den Brutto-THG-Emissionen erfolgt.
219. Um dieser Praxis zu folgen, muss das Unternehmen zwischen seinen Brutto-THG-Emissionen und anderen **Auswirkungen** unterscheiden, die nicht erfasst sind, wie z. B. THG-Abbau und vermiedene Emissionen.

Die Entnahme bezieht sich auf den Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre als Ergebnis bewusster menschlicher Aktivitäten. Beispiele für solche Aktivitäten sind das Pflanzenwachstum (Übertragung von atmosphärischem CO₂ durch Photosynthese) und die direkte Abscheidung von CO₂ aus der Luft, die in der Regel mit der anschließenden Speicherung von CO₂ verbunden ist. Als vermiedene Treibhausgasemissionen werden in der Regel Emissionen bezeichnet, die andernfalls entstanden wären aber aufgrund der Aktivitäten des Unternehmens nicht entstanden sind. Dazu kann die Einführung neuer Produkte und Technologien gehören, die die Nachfrage nach ihren kohlenstoffintensiven Äquivalenten verringern, z. B. Isolierungslösungen in einem Gebäude, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen in diesem Gebäude vermeiden. Weitere Informationen zu den Konzepten des Kohlenstoffabbaus und der vermiedenen Emissionen finden sich in der GHG Protocol Land Sector and Removals ^{Guidance}¹³ sowie in der WBCSD ^{Guidance}¹⁴.

220. Ein Basisjahr ist ein vorangegangenes Jahr, anhand dessen die aktuellen Treibhausgasemissionen des Unternehmens gemessen werden können. Im Allgemeinen sollte das Basisjahr ein aktuelles und repräsentatives Jahr der THG-Emissionen des Unternehmens sein, für das nachprüfbar Daten vorliegen.
221. Das Zieljahr ist das Jahr in der Zukunft, in dem das Unternehmen eine bestimmte absolute oder prozentuale Menge an THG-Emissionsreduktionen erreichen will. Es sollte sich über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren vom Basisjahr bis zu einem kurzfristigen Ziel erstrecken. Es können auch längerfristige **Ziele** angegeben werden, zum Beispiel für Zeiträume von zwanzig oder dreißig Jahren (z. B. 2040 oder 2050). Die Unternehmen werden ermutigt, Zielwerte mindestens für das kurzfristige Zieljahr 2030 und, falls möglich, für das langfristige Zieljahr 2050 anzugeben. Ab 2030 wird empfohlen, das Basisjahr und das Zieljahr für die THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem Fünfjahreszeitraum zu aktualisieren.
222. Bei der Festlegung eines Ziels sollten die Unternehmen die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Verringerung der Treibhausgasemissionen berücksichtigen. Das SBTi empfiehlt ein sektorübergreifendes Ziel für die Reduzierung der THG-Emissionen von -42 % bis zum Jahr 2030 und -90 % bis zum Jahr 2050 (Basisjahr 2020). Das Stockholm Resilience Centre schlägt außerdem ein "Kohlenstoffgesetz" vor, in dem konkrete Schritte zur vollständigen Dekarbonisierung bis 2050 festgelegt werden, die auf einer flexiblen Denkweise zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen beruhen, indem die Emissionen in jedem Jahrzehnt halbiert und der Ausbau der **erneuerbaren Energien** exponentiell gesteigert werden. Die Autoren argumentieren, dass dieser Fahrplan eine 75-prozentige Chance bieten würde, die Erde unter 2°C über den vorindustriellen Temperaturen zu halten - dem im Pariser Abkommen festgelegten ^{Ziel}¹⁵. SBTi schlägt auch einen gestrafften Zielsetzungsweg für kleine und mittlere Unternehmen ^{vor}¹⁶. Auch für die einzelnen Sektoren gibt es spezifische Pfade, die von den Unternehmen bei der Festlegung ihrer **Ziele für** die Verringerung der Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden können.
223. Um eine schnelle Verringerung der direkten und indirekten Emissionen zu erreichen, kann das Unternehmen einige einfache **Maßnahmen** ergreifen. Einige Maßnahmen können einfach sein, aber dennoch zu einer nennenswerten Emissionsreduzierung führen und das Unternehmen dabei unterstützen, seine **Ziele zu erreichen**. So führt beispielsweise die Elektrifizierung des Fuhrparks durch den Ersatz von Fahrzeugen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Elektrofahrzeuge zu einer Emissionsreduzierung, sobald der bisherige Fuhrpark ersetzt wird. Dies kann insbesondere für ein Unternehmen, das auf den Transport angewiesen ist, eine erhebliche Emissionsreduzierung bedeuten. Auch das Ersetzen von Pendler- und Geschäftsreisen mit dem Auto durch kohlenstoffarme Alternativen wie Fahrräder oder öffentliche Verkehrsmittel ist eine wirksame, einfache und realisierbare Dekarbonisierungsmaßnahme. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Überprüfung des internen Energiemanagements, die Umstellung auf energieeffiziente Geräte und die Integration von Wartungsarbeiten in den laufenden . Durch die regelmäßige Wartung von Geräten und Maschinen und deren Ersatz durch energieeffizientere Alternativen, wann und wo immer dies möglich ist, kann das Unternehmen seinen senken. Zu diesen Geräten gehören zum Beispiel Heizkessel, Telekommunikationssysteme, Wärmepumpen, Klimaanlage usw. Durch regelmäßige Wartung kann ihr effizienter Betrieb sichergestellt, der Verschleiß minimiert und die Abfallmenge verringert werden. Auch durch

¹³ GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance (<https://ghgprotocol.org/land-sector-and-removals-guidance>)

¹⁴ World Business Council for Sustainable Development (2023), Guidance on Avoided Emissions. (https://www.wbcsd.org/wp-content/uploads/2023/09/Climate-Avoided-Emissions-guidance_WBCSD.pdf).

¹⁵ Rockström, J., Gaffney, O., Rogelj, J. et. al. 2017. Ein Fahrplan für die schnelle Dekarbonisierung. Science, Volume 355 Issue 6331. Verfügbar unter: <https://www.stockholmresilience.org/research/research-news/2017-03-23-curbing-emissions-with-a-new-carbon-law.html>.

¹⁶ SBTi <https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process>. SBTi bietet Ressourcen für KMU zur Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele: <https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process>.

Durch die Automatisierung der Systeme und die Verwendung von Zeitschaltuhren zur Festlegung der Nutzungszeiten kann das Unternehmen die Emissionen dieser Geräte noch weiter senken.

224. Ein Klimaübergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels ist eine Reihe von gegenwärtigen und zukünftigen **Maßnahmen**, die das Geschäftsmodell, die Strategie und den Betrieb des Unternehmens mit dem übergeordneten globalen Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C in Einklang bringen sollen. Untermauert durch ein mit diesem Ziel kompatibles THG-Reduktionsziel liegt die Bedeutung eines Übergangsplans in der Fähigkeit, die Mittel zu verstehen, mit denen sich das Unternehmen in Richtung einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bewegen wird, und gleichzeitig die erzielten Fortschritte zu verfolgen. Ein Übergangsplan dient Mechanismus für Rechenschaftspflicht und Transparenz und veranlasst die Unternehmen, glaubwürdige Wege zur Eindämmung des Klimawandels durch ihre Maßnahmen zu entwickeln.
225. Die Erstellung eines glaubwürdigen Übergangsplans für das Unternehmen sollte durch Elemente wie (a) die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Rollen, (b) die Integration des Plans in die Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens unterstützt werden; (c) Informationen über Dekarbonisierungshebel und -pfade sowie quantifizierbare Indikatoren enthalten, die über vordefinierte Zeiträume hinweg überwacht werden können; (d) eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung, gegebenenfalls nach Konsultation der Interessengruppen, ermöglichen; und (e) den gesamten eigenen Betrieb und so weit wie möglich die **Wertschöpfungskette** abdecken oder eine Erklärung für etwaige Einschränkungen liefern.
226. Unternehmen, die **Ziele** gemäß der EMAS-Verordnung Anhang IV B (d) offenlegen, können ihre THG-Reduktionsziele zur Erfüllung der VSME-Anforderung heranziehen, wenn sie solche Ziele festgelegt haben. Das Unternehmen kann diese Offenlegung auch durch die Anwendung des EMAS-Umweltmanagementsystems und die Verknüpfung mit EN ISO 14001:2015 unterstützen, wie in der EMAS-Verordnung Anhang II B A.6.2.1 und B.5 (Umweltziele) festgelegt.

Anleitung zur Identifizierung von Herstellungs-, Konstruktions- und/oder Verpackungsprozessen

227. Zur Identifizierung von Herstellungs-, Bau- und/oder Verpackungsprozessen kann sich das Unternehmen auf diese Tätigkeiten beziehen, die unter Abschnitt C - Herstellung, Abschnitt F - Bau sowie die Klasse N82.92 "Verpackungstätigkeiten" von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen.

C4 - Klimarisiken

228. **Klimabedingte Gefahren** sind Treiber klimabedingter physischer Risiken, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen ergeben. Sie lassen sich einteilen in akute Gefahren, die sich aus bestimmten Ereignissen ergeben (z. B. Dürren, Überschwemmungen, extreme Niederschläge und Waldbrände), und chronische Gefahren (z. B. Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels und Bodenerosion), die sich aus längerfristigen Veränderungen des Klimas ergeben (Delegierte Verordnung 2021/2139 der Kommission). Physische Risiken sind eine Funktion der klimabedingten Gefahren, der Exposition der Vermögenswerte und Tätigkeiten des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren und der Empfindlichkeit des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren. Beispiele für klimabedingte Gefahren sind Hitzewellen, die zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse, der Anstieg des Meeresspiegels, Gletscherseeausbrüche und veränderte Niederschlags- und Windmuster. Klimabedingte physische Risiken können anhand von Klimaszenarien ermittelt und modelliert werden, die hohe Emissionspfade wie IPCC SSP5-8.5 berücksichtigen.
229. **Klimabezogene Übergangsereignisse** können (gemäß der [TCFD-Klassifizierung](#)) politischer und rechtlicher Natur sein (z. B. verstärkte Verpflichtungen zur Emissionsberichterstattung), technologiebasiert (z. B. Kosten für den Übergang zu emissionsärmeren Technologien), marktbasierend (z. B. gestiegene Rohstoffkosten) und reputationsbasiert (z. B. erhöhte Besorgnis der Stakeholder).
230. **Die Bruttoklimarisiken** beziehen sich auf die physischen Brutto- und die Brutto-Übergangsrisiken, die sich aus der Exposition der Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens gegenüber klimabedingten Gefahren ergeben können.

Umfassender Modulleitfaden - Soziale Metriken C5 -

Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Belegschaft

231. Zur Ermittlung des Geschlechterverhältnisses teilen Sie die Zahl der weiblichen **Beschäftigten** durch die Zahl der männlichen Beschäftigten auf der . Daraus ergibt sich das Verhältnis von Frauen zu Männern in Ihrem Unternehmen.

$$\text{Genderratio} = \frac{\text{numberoffemaleemployeesatmanagementlevel}}{\text{numberofmaleemployeesatmanagementlevel}}$$

232. Als Führungsebene gilt die Ebene unterhalb des Vorstands, es sei denn, das Unternehmen hat eine eigene Definition.
233. Wenn es beispielsweise 28 weibliche und 84 männliche Beschäftigte in der gibt, beträgt das Geschlechterverhältnis 1:3, d. h. auf eine Frau in der Führungsebene kommen drei Männer.
234. Relevante Faktoren, die ein Unternehmen bei der Entscheidung über die Offenlegung der Zahl der Selbständigen und Leiharbeitnehmer gemäß Absatz 60 berücksichtigen sollte, wären: (1) das Verhältnis von **Arbeitnehmern** zu Selbständigen und Leiharbeitnehmern, insbesondere im Falle einer erheblichen und/oder zunehmenden Abhängigkeit oder (2) wenn das Risiko negativer sozialer **Auswirkungen** auf Selbständige oder Leiharbeitnehmer im Vergleich zu den eigenen Arbeitnehmern des Unternehmens größer ist.
235. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über Selbstständige ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind, und über Leiharbeitnehmer, die von Unternehmen, die in erster Linie eine Beschäftigung ausüben, zur Verfügung gestellt werden, dargestellt werden können.

Arten von Arbeitnehmern	Zahl der Selbstständigen und Zeitarbeitnehmer, die einer Beschäftigung nachgehen
Selbstständige ohne Personal, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind, insgesamt Unternehmen	
Leiharbeitnehmer insgesamt, die von Unternehmen, die hauptsächlich im Bereich der Beschäftigung tätig sind, zur Verfügung gestellt werden Aktivitäten	

236. Unternehmen können sich auf den NACE-Code N78 für Leiharbeitnehmer beziehen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die hauptsächlich "Beschäftigungstätigkeiten" ausüben.

C6 - Zusätzliche Informationen für die eigene Belegschaft - Menschenrechtspolitik und -verfahren

237. Unternehmen, die über ein Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte verfügen, können diese Frage positiv beantworten (JA) und über das Dropdown-Menü den Inhalt der Strategien und/oder Verfahren erläutern.

C7 - Schwerwiegende negative Vorfälle im Bereich der Menschenrechte

238. Ein "bestätigter **Vorfall**" bezieht sich auf eine Klage oder Beschwerde, die bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden im Rahmen eines förmlichen Verfahrens eingereicht wurde, oder auf einen Verstoß, der von Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt wurde. Zu den etablierten Verfahren zur Ermittlung von Verstößen können Audits des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder **Beschwerdemechanismen** gehören.

Umfassender Leitfaden für Module - Metriken zum Geschäftsgebaren

C8 - Einnahmen aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von den EU-Referenzbenchmarks

239. **Fossile Brennstoffe** sind gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht erneuerbare kohlenstoffbasierte Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl.
240. **Die Herstellung von Chemikalien** bezieht sich auf die in der Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Tätigkeiten, d. h. die Herstellung von Pestiziden und anderen agrochemischen Produkten.
241. Gemäß Artikel 12.1 und 12.2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission sind die folgenden Unternehmen von den an EU-Paris orientierten Benchmarks ausgeschlossen:
- (a) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

VSME-Norm

- (b) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdölbrennstoffen erzielen;
- (c) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, Gewinnung, Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, und
- (d) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

C9 - Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan

242. Das Leitungsorgan ist die höchste Entscheidungsinstanz in einem Unternehmen. Je nach Rechtsordnung des Unternehmens und der Klassifizierung seiner Rechtspersönlichkeit kann das Leitungsorgan unterschiedlich gestaltet sein.

243. Auf der Grundlage der Anforderungen der SFDR wird die Geschlechterdiversität des Leitungsorgans als durchschnittliches Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern des Leitungsorgans berechnet.

$$\text{Genderdiversityratio} = \frac{\text{numberoffemalemembers}}{\text{numberofmalemembers}}$$

Beispiel

244. Das Leitungsorgan eines bestimmten KMU setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, darunter drei Frauen. Das Verhältnis der Geschlechtervielfalt ist eins - auf jedes weibliche Mitglied kommt ein männliches.

Anhang A: Definierte Begriffe

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil dieser Norm.

Definierter Begriff	Definition
Verhütung von Unfällen	Unfallverhütung bezieht sich auf Maßnahmen und Initiativen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zur Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiter. Dazu gehören nicht nur Maßnahmen zur Verringerung physischer Risiken, sondern auch die Förderung eines sicheren und integrativen Arbeitsumfelds, das frei von Diskriminierung und Belästigung ist.
Aktionen	Maßnahmen beziehen sich auf (i) Aktionen und Aktionspläne (einschließlich Übergangsplänen), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die gesetzten Ziele erreicht, und durch die das Unternehmen versucht, wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugehen; und (ii) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technischen Ressourcen zu unterstützen.
Betroffene Gemeinschaften	Menschen oder Gruppen, die in demselben geografischen Gebiet leben oder arbeiten und von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein können. Die Bandbreite der betroffenen Gemeinschaften reicht von denjenigen, die in der Nähe der Geschäftstätigkeit des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis hin zu denjenigen, die in größerer Entfernung leben. Zu den betroffenen Gemeinschaften gehören auch tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.
Empfindliches Gebiet für biologische Vielfalt	Zu den empfindlichen Gebieten der biologischen Vielfalt gehören: Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Schlüsselgebiete für die biologische Vielfalt (KBA) sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission.
Geschäftsgebaren	Die folgenden Punkte werden zusammenfassend als "geschäftliche Verhaltensweisen" oder "geschäftliche Verhaltensweisen" bezeichnet: (a) Geschäftsethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, Schutz von Informanten und Tierschutz; (b) die Verwaltung der Beziehungen zu den Lieferanten, einschließlich der Zahlungsmoral, insbesondere im Hinblick auf den Zahlungsverzug bei kleinen und mittleren Unternehmen. (c) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeit.
Kinderarbeit	Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Dazu gehört auch Arbeit, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich ist und/oder ihre Schulbildung beeinträchtigt (indem sie sie daran hindert, die Schule zu besuchen).
Kollektivverhandlungen	Alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder, in Ermangelung solcher Gewerkschaften, den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und bevollmächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits geführt werden, um i) die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder ii) die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und/oder die Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren zu regeln.
Korruption	Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil, der von Einzelpersonen oder Organisationen betrieben werden kann. Dazu gehören Praktiken wie die Erleichterung

Definierter Begriff	Definition
	Zahlungen, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäscherei. Der Begriff umfasst auch das Angebot oder die Entgegennahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder anderen Vorteilen an oder von Personen als Anreiz, etwas zu tun, was unehrlich oder illegal ist oder das Vertrauen in die Geschäftstätigkeit des Unternehmens missbraucht. Dies kann Geld- oder Sachleistungen umfassen, wie z. B. kostenlose Waren, Geschenke und Urlaube, oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unzulässigen Vorteils angeboten werden oder die zu einem moralischen Druck führen können, einen solchen Vorteil zu erhalten.
Verbraucher	Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch für sich selbst oder für andere erwerben, verbrauchen oder nutzen und nicht für den Wiederverkauf, den Handel, das Gewerbe, das Handwerk oder den Beruf.
Klassifizierte Informationen	<p>EU-Verschlussachen im Sinne des Beschlusses des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (2013/488/EU) oder von einem als Verschlussache eingestufte Informationen, die gemäß Anhang B des genannten Ratsbeschlusses gekennzeichnet sind.</p> <p>EU-Verschlussachen sind alle durch einen EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Verschlussachen können in vier Stufen eingestuft werden: streng geheim, geheim, vertraulich, eingeschränkt (gemäß der Definition im Ratsbeschluss).</p>
Grundsätze der Kreislaufwirtschaft	Die europäischen Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sind Nutzbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Zerlegbarkeit, Wiederaufbereitung oder Aufarbeitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf und andere mögliche Optimierungen der Produkt- und Materialnutzung.
Anpassung an den Klimawandel	Der Prozess der Anpassung an den tatsächlichen und erwarteten Klimawandel und seine Auswirkungen.
Klimabedingte physische Risiken	Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben und die ereignisbedingt (akut) oder durch längerfristige Veränderungen (chronisch) der Klimamuster bedingt sein können. Akute physische Risiken entstehen durch bestimmte Gefahren, insbesondere durch wetterbedingte Ereignisse Stürme, Überschwemmungen, Brände oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken ergeben sich aus längerfristigen Veränderungen des Klimas, wie z. B. Temperaturveränderungen und deren Auswirkungen auf den Anstieg des Meeresspiegels, eine geringere Wasserverfügbarkeit, den Verlust der biologischen Vielfalt und Veränderungen der Produktivität von Land und Boden.
Direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1)	Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.
Diskriminierung	Diskriminierung kann direkt oder indirekt erfolgen. Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person im Vergleich zu anderen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, weniger günstig behandelt wird. Indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine scheinbar neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe mit denselben Merkmalen benachteiligt.
Mitarbeiter	Eine Person, die nach nationalem Recht oder Praxis in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen steht.
Endnutzer	Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder nutzen sollen.
Zwangsarbeit	Jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die Person nicht selbst angeboten hat

Definierter Begriff	Definition
	freiwillig gemäß dem IAO-Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29). Der Begriff umfasst alle Situationen, in denen Personen mit irgendwelchen Mitteln zur Arbeitsleistung gezwungen werden.
Beschwerdemechanismus	Alle routinemäßigen, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, über die Betroffene Beschwerden vorbringen und Rechtsmittel einlegen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und nicht-gerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Zu den nichtstaatlichen Beschwerdemechanismen gehören solche, die vom Unternehmen allein oder gemeinsam mit Interessengruppen verwaltet werden, wie etwa Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverhandlungen geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Branchenverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Multi-Stakeholder-Gruppen verwaltet werden. Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene werden entweder von der Organisation allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Interessengruppen der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Missstände frühzeitig und direkt zu erkennen und zu beheben und so eine Eskalation von Schaden und Missständen zu verhindern. Sie liefern auch wichtige Rückmeldungen über die Wirksamkeit der Sorgfaltspflicht der Organisation von Seiten der direkt Betroffenen. Laut UN-Leitprinzip 31 sind wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen. Neben diesen Kriterien wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen zu beurteilen, an denen sie beteiligt ist, als von solchen, die sie selbst eingerichtet hat.
Treibhausgase (GHG)	Für die Zwecke dieser Norm sind Treibhausgase die sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Gase: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), Stickstofftrifluorid (NF ₃), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF ₆).
Governance	Die Unternehmensführung ist das System von Regeln, Praktiken und Verfahren, durch das ein Unternehmen geleitet und kontrolliert wird.
Brutto-Treibhausgasemissionen (THG)	Die Brutto-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) sind die gesamten THG-Emissionen, die das Unternehmen in die Atmosphäre abgibt, ohne Berücksichtigung von Abzügen für den Kohlenstoffabbau oder anderen Anpassungen.
Gefährliche Abfälle	Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.
Menschenschmuggel	Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich des Austauschs oder der Übertragung der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.

Definierter Begriff	Definition
Vorfall	<p>Eine Klage oder Beschwerde, die bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden im Rahmen eines förmlichen Verfahrens eingereicht wurde, oder ein Verstoß, der von dem Unternehmen im Rahmen der festgelegten Verfahren festgestellt wurde.</p> <p>Zu den etablierten Verfahren zur Ermittlung von Verstößen können Audits des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen gehören.</p>
Indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 2)	<p>Indirekte Emissionen sind eine Folge der Tätigkeit des Unternehmens, entstehen aber an Quellen, die einem anderen Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 THG-Emissionen sind indirekte Emissionen aus Erzeugung von gekauftem oder erworbenem Strom, Dampf und Wärme oder Kälte, die vom Unternehmen verbraucht werden.</p>
Auswirkungen	<p>Auswirkungen beziehen sich auf die Auswirkungen, die eine Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sich aus den Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen der Organisation ergeben. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurzfristig oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, direkt oder indirekt, reversibel oder irreversibel sein. Diese Auswirkungen zeigen den negativen oder positiven Beitrag der Organisation zur nachhaltigen Entwicklung. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen sind miteinander verknüpft.</p> <p>Die Auswirkungen der Organisation auf die Umwelt beziehen sich auf die Auswirkungen auf lebende Organismen und nicht lebende Elemente, einschließlich Luft, Land, Wasser und Ökosysteme. Eine Organisation kann beispielsweise durch die Nutzung von Energie, Land, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen Auswirkungen auf die Umwelt haben.</p> <p>Die Auswirkungen der Organisation auf Menschen beziehen sich auf die Auswirkungen auf Einzelpersonen und Gruppen, wie Gemeinden, gefährdete Gruppen oder die Gesellschaft. Dazu gehören auch die Auswirkungen, die die Organisation auf die der Menschen hat. Eine Organisation kann Auswirkungen auf Menschen haben, z. B. durch ihre Beschäftigungspraktiken (z. B. die Löhne, die sie ihren Mitarbeitern zahlt), ihre Lieferkette (z. B. die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter von Zulieferern) und ihre Produkte und Dienstleistungen (z. B. deren Sicherheit oder Zugänglichkeit).</p>
Landnutzung (Veränderung)	<p>Die Nutzung eines bestimmten Gebiets durch den Menschen zu einem bestimmten Zweck (z. B. Wohnen, Landwirtschaft, Erholung, Industrie usw.). Beeinflusst durch die Bodenbedeckung (Gras, Asphalt, Bäume, nackter Boden, Wasser, usw.). Landnutzungsänderung bezieht sich auf eine Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch den Menschen, die zu einer Änderung der Bodenbedeckung führen kann.</p>
Standortbezogene Scope-2-Emissionen	<p>Emissionen aus Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälte, die vom meldenden Unternehmen gekauft oder erworben und verbraucht werden, berechnet nach der standortbezogenen "Zuteilungs"-Methode, bei der die Emissionen der Erzeuger den Endverbrauchern zugeordnet werden. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und verwenden meist netzdurchschnittliche Emissionsfaktordaten. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind alle Geräte, die Strom (Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in Industrieprozessen, Gebäuden usw.), Dampf (Industrieprozesse) und Kälte (Industrieprozesse, Gebäude usw.) verbrauchen.</p>
Naturnahes Gebiet	<p>Ein "naturnahes Gebiet" ist ein Gebiet, das in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dient. Sie können sich auf dem Gelände befinden und Elemente wie Dächer, Fassaden und Wasserabläufe umfassen, die die biologische Vielfalt fördern. Naturnahe Flächen können auch außerhalb des Geländes liegen</p> <p>Organisationsgelände, sofern das Gebiet Eigentum der Organisation ist oder von ihr (mit-)verwaltet wird</p>

Definierter Begriff	Definition
	<p>Organisation und widmet sich in erster Linie der Förderung der biologischen Vielfalt.</p> <p>(In Anlehnung an die EMAS-Verordnung)</p>
In der Nähe (Biodiversitätssensibles Gebiet)	Im Zusammenhang mit B5 - Biologische Vielfalt bezieht sich der Begriff "in der Nähe" auf ein Gebiet, sich (teilweise) mit einem für die biologische Vielfalt empfindlichen Gebiet überschneidet oder an ein solches angrenzt.
Eigene Arbeitskräfte/eigene Arbeitnehmer	Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen ("Arbeitnehmer"), und Nicht-Arbeitnehmer, die entweder einzelne Auftragnehmer sind, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen ("Selbständige"), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die hauptsächlich "Beschäftigungstätigkeiten" ausüben (NACE-Code N78).
Bezahlen	Der gewöhnliche Grund- oder Mindestlohn sowie alle sonstigen Geld- oder Sachbezüge, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses von seinem Arbeitgeber direkt oder indirekt erhält ("ergänzende oder variable Bestandteile"). Unter "Lohnniveau" sind das Bruttojahresentgelt und das entsprechende Bruttostundenentgelt zu verstehen. Das "mittlere Lohnniveau" ist das Lohnniveau des Arbeitnehmers, bei dem die Hälfte der Arbeitnehmer mehr und die Hälfte weniger verdienen würde als sie.
Politik	<p>Eine Reihe oder ein Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementgrundsätzen, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung verwendet. Eine Politik setzt die Strategie des Unternehmens oder Managemententscheidungen in Bezug auf ein Nachhaltigkeitsthema um. Jede Politik unterliegt der Verantwortung einer oder mehrerer bestimmter Personen, legt ihren Anwendungsbereich fest und enthält ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls in Verbindung mit messbaren Vorgaben). Eine Politik wird durch Maßnahmen oder Aktionspläne umgesetzt.</p> <p>Unternehmen, die über weniger Ressourcen verfügen, haben möglicherweise nur wenige (oder gar keine) schriftlich fixierte Strategien, was aber nicht unbedingt bedeutet, dass sie keine Strategien haben.</p> <p>Wenn das Unternehmen noch keine Politik formuliert hat, aber Maßnahmen durchgeführt oder Ziele festgelegt hat, mit denen das Unternehmen Nachhaltigkeitsprobleme angehen will, hat es diese offen zu legen.</p>
Radioaktive Abfälle	Alle radioaktiven Stoffe in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für die keine weitere Verwendung vorgesehen ist, gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ¹⁷
Meldepflichtiger Arbeitsunfall / Meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung	<p>Ein Arbeitsunfall ist ein Ereignis, das zu einem körperlichen oder geistigen Schaden, also zu einer Verletzung oder Erkrankung, führt. Er ereignet sich während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder während der Zeit, die man bei der Arbeit verbringt. Meldepflichtig bedeutet, dass die Diagnose von einem Arzt oder einem anderen zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe gestellt wird.</p> <p>Arbeitsbedingte Verletzungen oder Krankheiten können folgende Folgen haben: Tod, Arbeitsunfähigkeit, eingeschränkte Arbeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische</p>

¹⁷ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.¹⁸ Artikel 2 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).¹⁹ Diese Offenlegungspflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission - Vorlage 5: Anlagebuch - Physisches Risiko des Klimawandels: Risikopositionen, die einem physischen Risiko unterliegen.

Definierter Begriff	Definition
	Behandlung, die über die erste Hilfe hinausgeht, oder Bewusstlosigkeit. Verletzungen, die keine über die erste Hilfe hinausgehende medizinische Behandlung erfordern, sind in der Regel nicht meldepflichtig.
Recycling	Jedes Verwertungsverfahren, bei dem Abfallmaterialien zu Produkten, Materialien oder Stoffen für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck wiederaufbereitet werden. Der Begriff umfasst die Aufbereitung von organischem Material, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die als Brennstoffe oder zur Verfüllung verwendet werden sollen.
Erneuerbare Energie	Energie aus erneuerbaren, nicht-fossilen Quellen, d. h. Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und , Umweltenergie, Gezeiten-, Wellen- und andere Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und ^{Biogas} ¹⁸ .
Versiegelter Bereich	Eine versiegelte Fläche ist eine Fläche, auf der der ursprüngliche Boden überdeckt wurde (z. B. Straßen), so dass er undurchlässig ist. Diese Undurchlässigkeit kann auf die Umwelt auswirken.
Sensible Informationen	Sensible Informationen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds. Sensible Informationen sind Informationen und Daten, einschließlich Verschlusssachen, die aufgrund von Verpflichtungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht oder zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugang oder unbefugter Weitergabe geschützt werden müssen.
Website	Der Standort einer oder mehrerer physischer Anlagen. Wenn es mehr als eine physische Anlage desselben oder verschiedener Eigentümer oder Betreiber gibt und bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt werden, kann das gesamte Gebiet, in dem sich die physischen Anlagen befinden, einen Standort darstellen.
Ziele	Messbare, ergebnisorientierte und zeitgebundene Ziele, die das KMU in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen erreichen will. Sie können von dem KMU freiwillig festgelegt werden oder sich aus gesetzlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben.
Zeithorizonte	Bei der Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts geht das Unternehmen von folgenden Zeithorizonten aus: (a) für den kurzfristigen Zeithorizont von einem Jahr; (b) für den mittelfristigen Zeithorizont von zwei bis fünf Jahren; und (c) für den langfristigen Zeithorizont von mehr als fünf Jahren.
Ausbildung	Initiativen des Unternehmens, die darauf abzielen, die Fähigkeiten und Kenntnisse der eigenen Arbeitnehmer zu erhalten und/oder zu verbessern. Sie können verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.

¹⁸Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).¹⁹ Diese Offenlegungspflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission - Vorlage 5: Anlagebuch - Physisches Risiko des Klimawandels: Risikopositionen, die einem physischen Risiko unterliegen.

Definierter Begriff	Definition
Wertschöpfungskette	<p>Die Gesamtheit der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es sich stützt, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption bis zur Auslieferung, dem Verbrauch und dem Ende der Lebensdauer herzustellen. Zu den relevanten Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören: a) die des eigenen , wie z. B. die Humanressourcen; b) die entlang der Liefer-, Marketing- und Vertriebskanäle, wie z. B. die Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie der Verkauf und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen; und c) das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Akteure, die dem Unternehmen vorgelagert sind (z. B. Zulieferer), liefern Produkte oder Dienstleistungen, die bei der Entwicklung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Dem Unternehmen nachgelagerte Akteure (z. B. Händler, Kunden) erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen.</p>
Löhne	<p>Bruttolohn, ohne variable Bestandteile wie Überstunden und Leistungsprämien und ohne Zulagen, sofern diese nicht garantiert sind.</p>
Wasserverbrauch	<p>Die Wassermenge, die während des Berichtszeitraums innerhalb der Grenzen des Unternehmens (oder der Anlage) entnommen und nicht wieder in die Gewässer oder an abgegeben wurde.</p>
Wasserentnahme	<p>Die Summe des gesamten Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen für irgendeinen Verwendungszweck innerhalb der Grenzen des Unternehmens entnommen wurde.</p>
Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	<p>Eine Person, die eine Arbeit in der Wertschöpfungskette des Unternehmens ausführt, unabhängig von der Existenz oder der Art einer vertraglichen Beziehung mit dem Unternehmen. Im ESRS umfasst der Geltungsbereich von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette alle Arbeitnehmer in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sind oder betroffen sein können. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit dem eigenen Betrieb und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dies schließt alle Arbeitnehmer ein, die nicht unter den Begriff "Eigene Arbeitskräfte" fallen ("Eigene Arbeitskräfte" sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen ("Arbeitnehmer"), und Nicht-Arbeitnehmer, die entweder einzelne Auftragnehmer sind, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen ("Selbständige"), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die hauptsächlich im Bereich der Beschäftigung tätig sind (NACE-Code N78).</p>

Anhang B: Liste der möglichen Nachhaltigkeitsthemen

Der nachstehende Anhang ist integraler Bestandteil dieses Standards und enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsthemen.

Thema	Thema Nachhaltigkeit: Unterthema	Thema Nachhaltigkeit: Unterthema
Der Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an den Klimawandel - Eindämmung des Klimawandels - Energie 	
Verschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> - Verschmutzung der Luft - Verschmutzung des Wassers - Verschmutzung des Bodens - Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen - Bedenkliche Stoffe - Besonders besorgniserregende Stoffe - Mikroplastik 	
Wasser und Marine Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> - Wasser - Meeresressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserverbrauch - Wasserentnahmen - Wassereinleitungen - Wassereinleitungen in die Weltmeere - Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
Biologische Vielfalt und Ökosysteme	- Direkte Auswirkungen auf den Verlust der biologischen Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Klimawandel - Änderung der Landnutzung, der Süßwassernutzung und der Meeresnutzung - Direkte Ausbeutung - Invasive gebietsfremde Arten - Verschmutzung - Andere
	- Auswirkungen auf den Zustand der Arten	<ul style="list-style-type: none"> - Beispiele: - Größe der Population einer Art - Globales Aussterberisiko der Arten
	- Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand der Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> - Beispiele: - Bodendegradation - Wüstenbildung - Bodenversiegelung
	- Auswirkungen und Abhängigkeiten auf Ökosystemleistungen	
Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Ressourcen Zuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung - Ressourcen Abflüsse im Zusammenhang mit zu Produkte und Dienstleistungen - Abfall 	
Eigene Arbeitskräfte	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Beschäftigung - Arbeitszeit - Angemessene Löhne - Sozialer Dialog

Thema	Thema Nachhaltigkeit: Unterthema	Thema Nachhaltigkeit: Unterthema
		<ul style="list-style-type: none"> - Vereinigungsfreiheit, das Bestehen von Betriebsräten und der Information, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte von Arbeiter - Tarifverhandlungen, einschließlich der Höhe der Arbeitnehmer, die unter Tarifverträge fallen - Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben - Gesundheit und Sicherheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle 	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für die Arbeit von Gleichwertigkeit - Ausbildung und Kompetenzentwicklung - Beschäftigung und Eingliederung von Personen mit Behinderungen - Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz - Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige arbeitsbezogene Rechte 	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderarbeit - Zwangsarbeit - Angemessener Wohnraum - Datenschutz
Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Beschäftigung - Arbeitszeit - Angemessene Löhne - Sozialer Dialog - Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten - Kollektivverhandlungen - Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben - Gesundheit und Sicherheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle 	<ul style="list-style-type: none"> - Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für die Arbeit von Gleichwertigkeit - Ausbildung und Kompetenzentwicklung - Die Beschäftigung und Eingliederung von Personen mit Behinderungen - Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz - Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige arbeitsbezogene Rechte 	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderarbeit - Zwangsarbeit - Angemessener Wohnraum - Wasser und sanitäre Einrichtungen - Datenschutz

VSME-Norm

Betroffene Gemeinschaften	- Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Gemeinschaften	- Angemessener - Wohnraum - Angemessene - Ernährung Wasser und - Abwasserentsorgung Landbezogene Auswirkungen
------------------------------	--	---

Thema	Thema Nachhaltigkeit: Unterthema	Thema Nachhaltigkeit: Unterthema
		<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsrelevante Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerliche und politische Rechte der Gemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Freiheit der Meinungsäußerung - Versammlungsfreiheit - Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger
	<ul style="list-style-type: none"> - Rechte indigener Gemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Freie, vorherige und informierte Zustimmung Selbstbestimmung - Kulturelle Rechte
Verbraucher und Endnutzer	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsbezogenen Auswirkungen auf die Verbraucher und/oder Endnutzer 	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutz - Freiheit der Meinungsäußerung - Zugang zu (hochwertigen) Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheit und Sicherheit - Sicherheit einer Person - Schutz von Kindern
	<ul style="list-style-type: none"> - Soziale Eingliederung von Verbrauchern und/oder Endnutzern 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht-Diskriminierung - Zugang zu Produkten und Dienstleistungen - Verantwortungsvolle Marketingpraktiken
Business durchführen	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmenskultur - Schutz von Whistleblowern - Tierschutz - Politisches Engagement - Verwaltung der Beziehungen zu den Lieferanten, einschließlich der Zahlungsmodalitäten 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Korruption und Bestechung 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbeugung und Aufdeckung, einschließlich Schulung Zwischenfälle

Anhang C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die Nutzer der nach diesem Standard erstellten Informationen sind (Abgleich mit anderen EU-Vorschriften)

245. Dieser Anhang ist für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts relevant. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Datenpunkte für nachhaltige Finanzen, die in verschiedenen Modulen dieses Standards enthalten sind und die Anforderungen verschiedener Nutzertypen (Banken, Investoren, Großunternehmen) erfüllen.

246. Die Spalte "DR-Nummer und Titel" identifiziert die Angaben in den verschiedenen Modulen (d.h. Basismodul und umfassendes Modul), bei denen es sich um Datenpunkte zu nachhaltigen Finanzen handelt. Die Spalte "SFDR Tabelle 1" und/oder "EBA Säule 3" und/oder "Benchmark-Verordnung" veranschaulicht, wie sich diese Angaben auf diese Vorschriften beziehen, die für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts (Banken, andere Investoren) relevant sind.

Thema: Umwelt / Soziales / Governance	DR-Nummer und Titel	SFDR Tabelle 1 und/oder EBA-Säule 3 und/oder Benchmark-Verordnung																
Grundmodul																		
Allgemeine Informationen	B1 - Grundlagen der Erstellung Das Unternehmen muss offengelegt werden: vii. Geolokalisierung von Standorten, die Eigentum sind, gepachtet oder verwaltet werden.	EBA-Säule 3 ¹⁹																
Umwelt	B3 - Energie und Treibhausgasemissionen Das Unternehmen gibt seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh mit einer Aufschlüsselung gemäß der nachstehenden Tabelle an, wenn es die erforderlichen Informationen für eine solche Aufschlüsselung erhalten kann:	SFDR20																
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Erneuerbar</th> <th>Nicht erneuerbar</th> <th>Insgesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Elektrizität (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kraftstoffe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Insgesamt</td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table>			Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Insgesamt	Elektrizität (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)				Kraftstoffe				Insgesamt				
	Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Insgesamt															
Elektrizität (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)																		
Kraftstoffe																		
Insgesamt																		

¹⁹ Diese Offenlegungsanforderung steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission - Vorlage 5: Anlagebuch - Physisches Risiko des Klimawandels: Risikopositionen, die einem physischen Risiko unterliegen.

²⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), obligatorischer Indikator Nr. 5 in Tabelle 1 von Anhang I ("Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien").

Umwelt	<p>B3 - Energie und Treibhausgasemissionen</p> <p>Das Unternehmen legt seine geschätzten Brutto-Treibhausgasemissionen (THG) in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂eq) unter Berücksichtigung des Inhalts des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) offen, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Scope-1-THG-Emissionen in tCO₂eq (aus eigenen oder kontrollierten Quellen); und (b) die standortbezogenen Scope-2-Emissionen in tCO₂eq (d. h. Emissionen aus der Erzeugung von zugekaufter Energie wie Strom, Wärme, Dampf oder Kälte). 	SFDR21 Richtwert ²²
Umwelt	<p>B3 - Energie und Treibhausgasemissionen</p> <p>Das Unternehmen gibt seine Treibhausgasintensität an, die berechnet wird, indem die gemäß Absatz 30 angegebenen "gesamten Treibhausgasemissionen" durch den gemäß Absatz 24 Buchstabe e Ziffer iv angegebenen "Umsatz (in Euro)" geteilt werden.</p>	SFDR²³ Benchmark²⁴
Umwelt	<p>B4 - Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden</p> <p>das Unternehmen bereits aufgrund von Gesetzen oder anderen nationalen Vorschriften verpflichtet, den zuständigen Behörden über seine Schadstoffemissionen zu berichten, oder berichtet es freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems darüber, so legt es die Schadstoffe, die es bei seinen eigenen Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert, mit der jeweiligen Menge für jeden Schadstoff offen. Sind diese Informationen bereits öffentlich zugänglich, so kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen, in dem die Angaben gemacht werden, z. B. durch Angabe des entsprechenden URL-Links oder durch Einbettung eines Hyperlinks.</p>	SFDR25
Umwelt	<p>B5 - Biologische Vielfalt</p> <p>Das Unternehmen muss die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Grundstücke offenlegen, die es in einem oder in der Nähe eines biodiversitätsempfindlichen Gebiets besitzt, gepachtet hat oder verwaltet.</p>	SFDR26

²¹ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), obligatorische Indikatoren Nr. 1 und Nr. 2 in Tabelle 1 von Anhang I ("Treibhausgasemissionen"; "Kohlenstoff-Fußabdruck")

²² Verordnung (EU) 2020/1816 Benchmark-Verordnung, Artikel 5 (1), 6 und 8 (1).

²³ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem obligatorischen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet sind, wie er in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt ist ("Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird").

²⁴ Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Klima-Benchmark-Verordnung), Artikel 8 (1).

²⁵ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), weil er abgeleitet ist von (a) einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, wie er in Tabelle II von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt ist ("Emissionen von Luftschadstoffen"); (b) Indikator Nr. 8 in Tabelle I von Anhang I ("Emissionen in das Wasser"); (c) Indikator Nr. 1 in Tabelle II von Anhang I ("Emissionen anorganischer Schadstoffe"); und (d) Indikator Nr. 3 in Tabelle II von Anhang I ("Emissionen ozonabbauender Stoffe").

²⁶ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), Pflichtindikator Nr. 7 in Tabelle 1 von Anhang I ("Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken")

Umwelt	<p>B7 - Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement</p> <p>Das Unternehmen muss offengelegt werden:</p> <p>(a) das gesamte jährliche Abfallaufkommen, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (nicht gefährliche und gefährliche Abfälle);</p>	SFDR27
Soziales	<p>B9 - Arbeitskräfte - Gesundheit und Sicherheit</p> <p>Das Unternehmen legt die folgenden Informationen über seine Beschäftigten offen:</p> <p>(a) die Anzahl und Rate der arbeitsbedingten Aufzeichnungen Unfälle; und</p> <p>(b) die Zahl der Todesfälle infolge von arbeitsbedingten Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen.</p>	SFDR28 Benchmark29
Soziales	<p>B10 - Arbeitskräfte - Entlohnung, Tarifverhandlungen und Ausbildung</p> <p>Das Unternehmen muss offengelegt werden:</p> <p>(b) das prozentuale Lohngefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten. Das Unternehmen kann auf diese Angabe verzichten, wenn seine Mitarbeiterzahl unter 150 liegt, wobei zu beachten ist, dass dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Mitarbeiter gesenkt wird;</p>	SFDR30
Governance	<p>B11 - Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung</p> <p>Im Falle von Verurteilungen und Geldstrafen im Berichtszeitraum gibt das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen und den Gesamtbetrag der Geldstrafen für Verstöße gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung an.</p>	Benchmark31

²⁷ Diese Information unterstützt den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem obligatorischen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet ist, wie er in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Anlagen festgelegt ist ("Verhältnis gefährlicher Abfälle und radioaktiver Abfälle").

²⁸ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie einen zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen widerspiegeln, wie in Indikator Nr. 2 in Tabelle 3 von Anhang 1 der entsprechenden delegierten Verordnung in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Anlagen ("Unfallrate") dargelegt

²⁹ Benchmark-Administratoren müssen ESG-Faktoren, die der Verordnung (EU) 2020/1816 unterliegen, gemäß dem Indikator "Gewichteter durchschnittlicher Anteil von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang 2 offenlegen.

³⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), obligatorischer Indikator #12 in Tabelle 1 von Anhang I ("Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle") und (EU) 2020/1816 Benchmark-Verordnung (EU), Indikator "Gewichteter durchschnittlicher geschlechtsspezifischer Verdienstabstand" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II.

³¹ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816, Indikator "Anzahl Verurteilungen und Höhe Geldstrafen für Verstöße gegen die Gesetze zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II.

Umfassendes Modul		
Umwelt	<p>Berücksichtigung bei der Berichterstattung über Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)</p> <p>Legt das Unternehmen bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen über seine Scope-3-Emissionen offen, so legt es diese zusammen mit den unter B3 - Energie und Treibhausgasemissionen geforderten Informationen vor.</p>	<p>SFDR32</p> <p>Benchmark33</p>
Umwelt	<p>C3 - Ziel für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen</p> <p>Hat das Unternehmen Ziele für die Verringerung der THG-Emissionen festgelegt, so legt es seine Ziele in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen offen. Hat das Unternehmen Reduktionsziele für Scope-3-Emissionen festgelegt, so gibt es im Einklang mit den Ziffern 50 bis 53 auch Ziele für wesentliche Scope-3-Emissionen an. Insbesondere muss es Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) das Zieljahr und den Zieljahreswert; (b) das Basisjahr und den Basisjahreswert; (c) die für die Ziele verwendeten Einheiten; (d) den Anteil von Scope 1, Scope 2 und, falls offengelegt, Scope 3, den das Ziel betrifft; und (e) eine Liste der wichtigsten Maßnahmen, die sie zur Erreichung ihrer Ziele durchführen will. <p>Wenn das Unternehmen, das in Sektoren mit hohen <small>Klimaauswirkungen</small>³⁴ tätig ist, einen Übergangsplan für den Klimaschutz verabschiedet hat, kann es Informationen darüber vorlegen, einschließlich einer Erklärung, wie es zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beiträgt.</p> <p>Ist das Unternehmen in Sektoren mit starken Auswirkungen auf das Klima tätig und es nicht über einen Übergangsplan für den Klimaschutz, so gibt es an, ob und wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.</p>	<p>SFDR35</p> <p>Benchmark³⁶ EBA-Säule</p> <p>337</p> <p>Richtwert³⁸</p>

³² Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), obligatorische Indikatoren Nr. 1 und Nr. 2 in Tabelle 1 von Anhang I ("Treibhausgasemissionen"; "Kohlenstoff-Fußabdruck")

³³ Verordnung (EU) 2020/1816 Benchmark-Verordnung, Artikel 5 (1), 6 und 8 (1).

³⁴ Sektoren mit hoher Klimaauswirkung sind die in den NACE-Abschnitten A bis H und Abschnitt L gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Sektoren.

³⁵ Diese Information unterstützt den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator abgeleitet ist, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 4 in Tabelle II des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen ("Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen") dargelegt.

³⁶ Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Klima-Benchmark-Verordnung), Artikel 6.

³⁷ Diese Informationen sind mit Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgestimmt; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission Vorlage 3: Anlagebuch - Risiko des Übergangs zum Klimawandel: Anpassungsmetriken

³⁸ Diese Informationen stehen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz), Artikel 2 (1), und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Klima-Benchmark-Verordnung), Artikel 2.

<p>Umwelt</p>	<p>C4 - Klimarisiken</p> <p>Wenn das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangereignisse ermittelt hat, die für das Unternehmen grobe klimabedingte Risiken darstellen, muss es:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) beschreiben Sie kurz solche klimabedingten Gefahren und klimabedingte Übergangereignisse; (b) offenlegen, wie es die Exposition und Empfindlichkeit seiner Vermögenswerte, Tätigkeiten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangereignissen bewertet hat; (c) die Zeithorizonte der ermittelten klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse offenlegen und (d) offenlegen, ob es Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für alle klimabedingten Gefahren und Übergangereignisse ergriffen hat. <p>Das Unternehmen kann die potenziellen nachteiligen Auswirkungen von Klimarisiken, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder seine Geschäftstätigkeit auswirken können, offenlegen und angeben, ob es die Risiken als hoch, mittel oder gering einschätzt.</p>	<p>Benchmark³⁹ EBA-Säule 340</p>
<p>Soziales</p>	<p>C6 - Zusätzliche Informationen für die eigene Belegschaft - Menschenrechtspolitik und -verfahren</p> <p>Das Unternehmen muss eine Antwort auf die folgenden Fragen geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder eine Menschenrechtspolitik für die eigene Belegschaft? (JA/NEIN) (b) Wenn ja, deckt dies ab: <ul style="list-style-type: none"> i. Kinderarbeit (JA/NEIN); ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN); iii. Menschenhandel (JA/NEIN); iv. Diskriminierung (JA/NEIN); 	<p>Benchmark⁴¹</p> <p>SFDR⁴²</p>

³⁹ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816 Anhang II: Umweltfaktoren, die bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten der Benchmark zu berücksichtigen sind.

⁴⁰ EBA Säule 3: ITS - Vorlage 5: Anlagebuch - Physisches Risiko des Klimawandels: Forderungen, die einem physischen Risiko unterliegen und EBA Säule 3: ITS - Vorlage 2: Anlagebuch - Übergangsrisiko Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Kredite - Energieeffizienz der Sicherheiten.

⁴¹ Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Benchmark-Administratoren an der Offenlegung von ESG-Faktoren, die der Verordnung (EU) 2020/1816 unterliegen, wie im Indikator "Engagement des Benchmark-Portfolios in Unternehmen ohne Sorgfaltspflichten in Bezug auf Themen, die in den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 1 bis 8 behandelt werden" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II dargelegt.

⁴² Diese Information unterstützt den Informationsbedarf der Finanzmarktteilnehmer, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem obligatorischen Indikator in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abgeleitet ist, der durch Indikator Nr. 11 in Tabelle I des Anhangs I ("Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder ohne Beschwerdeverfahren zur Behandlung von Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen") und durch Indikator Nr. 5 in Tabelle III des Anhangs I ("Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Beschwerdeverfahren zur Behandlung von oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen") und durch Indikator Nr. 5 in Tabelle III von Anhang I ("Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, Verfahren zur Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerangelegenheiten") und durch Indikator Nr. 9 in Tabelle III von Anhang I ("Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik") der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen.

	<p>v. Unfallverhütung (JA/NEIN); oder</p> <p>vi. Sonstiges? (JA/NEIN - wenn ja, bitte angeben).</p> <p>Verfügt das Unternehmen über einen Beschwerdemechanismus für die eigene Belegschaft? (JA/NEIN)</p>	
Soziales	<p>C7 - Schwere Menschenrechtsverletzungen</p> <p>Das Unternehmen muss eine Antwort auf die folgenden Fragen geben:</p> <p>(a) Hat das Unternehmen bestätigte Vorfälle in der eigenen Belegschaft im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Kinderarbeit (JA/NEIN); ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN); iii. Menschenhandel (JA/NEIN); iv. Diskriminierung (JA/NEIN); oder v. Sonstiges? (JA/NEIN - wenn ja, bitte angeben). <p>(b) Falls ja, kann das Unternehmen die Maßnahmen beschreiben, die zur Behebung der oben beschriebenen Vorfälle ergriffen wurden.</p> <p>Sind dem Unternehmen bestätigte Vorfälle bekannt, in die Arbeiter in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinden, Verbraucher und Endverbraucher verwickelt sind? Wenn ja, bitte angeben.</p>	<p>SFDR43</p> <p>Richtwert44</p>
Governance	<p>C8 - Einnahmen aus bestimmten Sektoren und Ausschluss von den EU-Referenzbenchmarks</p> <p>Ist das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig, so sind die entsprechenden Einnahmen in dem/den Sektor(en) anzugeben:</p> <p>(a) umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen);</p>	<p>SFDR45</p> <p>Richtwert46</p>

⁴³ Diese Information unterstützt den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem obligatorischen und zusätzlichen Indikator abgeleitet ist, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 10 in Tabelle I von Anhang I und in Indikator Nr. 14 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen festgelegt sind ("Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen" und "Anzahl der festgestellten Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und -vorfällen")

⁴⁴ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf der Benchmark-Administratoren bei der Offenlegung von ESG-Faktoren, die der Verordnung (EU) 2020/1816 unterliegen, wie im Indikator "Anzahl der Benchmark-Konstituenten, die sozialen Verstößen unterliegen (absolute Zahl und relativer Anteil an allen Benchmark-Konstituenten), gemäß internationalen Verträgen und Übereinkommen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalem Recht" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II dargelegt.

⁴⁵ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator für die wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet sind, der in Tabelle I des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Anlagen festgelegt ist ("Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)").

⁴⁶ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12(1): "Administratoren von Benchmarks, die auf der Grundlage des Pariser Abkommens erstellt wurden, schließen alle folgenden Unternehmen von diesen Benchmarks aus: Unternehmen, die an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;" und Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816 Anhang II: Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Benchmark-Bestandteile im Bereich umstrittener Waffen."

	(b) den Anbau und die Erzeugung von Tabak;	EBA-Säule ³⁴⁷ Richtwert ⁴⁸
	(c) Sektor der fossilen Brennstoffe (Kohle, Öl und Gas) (d. h. das Unternehmen erzielt Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich des Transports, der Lagerung und des Handels, von fossilen Brennstoffen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁷), einschließlich einer Aufschlüsselung der Einkünfte aus Kohle, Öl und Gas); oder	SFDR ⁴⁹ EBA-Säule ³⁵⁰ Benchmark ⁵¹
	(d) die Herstellung von Chemikalien, wenn es sich bei dem Unternehmen um einen Hersteller von Pestiziden und anderen agrochemischen Produkten handelt.	SFDR ⁵² EBA-Säule ³⁵³
	Das Unternehmen legt offen, ob es von EU-Referenzbenchmarks ausgeschlossen ist, die an das Pariser Abkommen angepasst sind, wie in Absatz 241 der Leitlinien beschrieben.	EBA-Säule ³⁵⁴ Benchmark ⁵⁵

⁴⁷ EBA Säule 3: Vorlage 1: Anlagebuch - Übergangrisiko Klimawandel: Unternehmen, die Tabakerzeugnisse herstellen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über die Benchmark-Standards für das Klima von den an das EU-Parlament angepassten Benchmarks ausgeschlossen sind

⁴⁸ Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Benchmark-Administratoren an der Offenlegung von ESG-Faktoren, die der Verordnung (EU) 2020/1818 gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816 Anhang II: "Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Benchmark-Konstituenten im Tabaksektor" unterliegen.

⁴⁹ Diese Information unterstützt den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet ist, der in Tabelle I von Anhang I Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Anlagen festgelegt ist ("Exposure to companies active in the fossil fuel sector")

⁵⁰ EBA Säule 3: Vorlage 1: Anlagebuch - Übergangrisiko Klimawandel: Unternehmen im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 d bis g und gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Benchmark-Standards für das Klima von den an das EU-Parlament angepassten Benchmarks ausgeschlossen sind

⁵¹ Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12(1).

⁵² Diese Information unterstützt den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet ist, der als Indikator Nr. 9 in Tabelle II von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen ("Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen") festgelegt ist.

⁵³ EBA Säule 3: Vorlage 1: Anlagebuch - Übergangrisiko Klimawandel: Unternehmen im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 d bis g und gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Benchmark-Standards für das Klima von den an das EU-Parlament angepassten Benchmarks ausgeschlossen sind

⁵⁴ Diese Offenlegungspflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission - Vorlage 1 - Übergangrisiko Klimawandel.

⁵⁵ Diese Offenlegungspflicht steht im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Klima-Benchmark-Verordnung), Artikel 12 Absatz 1.

Governance	<p>C9 - Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan</p> <p>Verfügt das Unternehmen ein Leitungsorgan, so legt es den entsprechenden Anteil der Geschlechtervielfalt offen.</p>	<p>SFDR⁵⁶ Benchmark⁵⁷</p>
------------	---	---

⁵⁶ Diese Information unterstützt den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet ist, der als Indikator Nr. 13 in Tabelle I des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen ("Geschlechtervielfalt im Vorstand") aufgeführt ist.

⁵⁷ Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf der Benchmark-Administratoren für die Offenlegung von ESG-Faktoren, die Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen, wie im Indikator "Gewichteter durchschnittlicher Anteil weiblicher und männlicher Mitglieder des Leitungsorgans" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II dargelegt.